

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
PFH – Private Hochschule Göttingen  
(1389-xx-1)**



**77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016**

**TOP 7.04**

| Studiengang                         | Abschluss | ECTS | Regelstudienzeit   | Studienart                               | Kapazität | Master                     |        |
|-------------------------------------|-----------|------|--------------------|--|-----------|----------------------------|--------|
|                                     |           |      |                    |  |           | konsekutiv/<br>weiterbild. | Profil |
| Arbeitsrecht und Personalmanagement | LL.M.     | 90   | 4 Sem.<br>(3 Sem.) | Fernstudium<br>Berufsbegl.<br>(Vollzeit) | 50 (100)  | W                          | A      |
| Unternehmensrecht                   | LL.M.     | 90   | 4 Sem.<br>(3 Sem.) | Fernstudium<br>Berufsbegl.<br>(Vollzeit) | 50 (100)  | W                          | A      |

Vertragsschluss am: 03.12.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 29.08.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 23.09.2014

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Herr Michael Weimann, PFH Private Hochschule Göttingen, Weender Landstraße 3-7, 37073 Göttingen, 0551-54700107, weimann@pfh.de, www.pfh.de

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Walter Blocher, Universität Kassel, Fachbereich 07 Wirtschaftswissenschaften, Institut für Wirtschaftsrecht, Professur für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Informationsrecht (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Christiane Siemes, Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht, Professorin für Wirtschaftsprivatrecht und Arbeitsrecht (Wissenschaftsvertreterin)
- Pamela Stenzel, Rechtsanwältin, Office K61, Gruppe Foncière Euris in Deutschland (Vertreterin der Berufspraxis)
- Juliane Wesemeyer, Hochschule Harz, Studiengang „Öffentliche Verwaltung“, Halberstadt (Vertreterin der Studierenden)

**Hannover, den 17.11.2014 (ergänzt 09.01.2015, 21.07.2016)**

## Inhaltsverzeichnis

|  |       |
|--|-------|
| Inhaltsverzeichnis .....   | I-2   |
| I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss .....  | I-4   |
| 1.  Verfahrensverlauf .....  | I-4   |
| 2.  SAK-Beschluss Wiedervorlage .....  | I-5   |
| 3.  Gutachtertutum zur Wiedervorlage .....   | I-7   |
| 3.1  Allgemein .....   | I-7   |
| 3.2  Arbeitsrecht und Personalmanagement (LL.M.) .....                                     | I-8   |
| 3.3  Unternehmensrecht (LL.M.) .....   | I-9   |
| 4.  SAK-Beschluss vom 10.12.2014 .....   | I-11  |
| 5.  Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....  | I-13  |
| 5.1  Allgemein .....   | I-13  |
| 5.2  Personal und Arbeitsrecht (LL.M.) .....   | I-14  |
| 5.3  Wirtschaftsrecht (LL.M.) .....  | I-15  |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....   | II-1  |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....  | II-1  |
| 1.  Personal und Arbeitsrecht (LL.M.) .....  | II-2  |
| 1.1  Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....                                  | II-2  |
| 1.2  Inhalte des Studiengangs .....  | II-3  |
| 1.3  Studierbarkeit .....  | II-7  |
| 1.4  Ausstattung .....   | II-9  |
| 1.5  Qualitätssicherung .....  | II-10 |
| 2.  Wirtschaftsrecht (LL.M.) .....   | II-12 |
| 2.1  Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....                                  | II-12 |
| 2.2  Inhalte des Studiengangs .....  | II-14 |
| 2.3  Studierbarkeit .....  | II-16 |
| 2.4  Ausstattung .....   | II-18 |
| 2.5  Qualitätssicherung .....  | II-18 |
| 3.  Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....                                 | II-19 |
| 3.1  Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....                   | II-19 |
| 3.2  Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ..... | II-19 |
| 3.3  Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3) .....  | II-21 |
| 3.4  Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....  | II-22 |
| 3.5  Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....  | II-22 |

Inhaltsverzeichnis

|      |  |        |
|------|--|--------|
| 3.6  | Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....               | II-23  |
| 3.7  | Ausstattung (Kriterium 2.7) .....                                      | II-23  |
| 3.8  | Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....                    | II-23  |
| 3.9  | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....         | II-24  |
| 3.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....      | II-24  |
| 3.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) ..... | II-25  |
| III. | Appendix .....   | III-1  |
| 1.   | Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014                            | III-1  |
| 2.   | Stellungnahme der Hochschule vom 22.03.2016 zur Wiederaufnahme         | III-10 |

## **I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss**

### **1. Verfahrensverlauf**

Die PFH – Private Hochschule Göttingen hatte mit Einreichung der Antragsunterlagen am 29.08.2014 (Eingang) die Akkreditierung der beiden weiterbildenden Fernstudiengänge „Personal und Arbeitsrecht“ (LL.M.) und „Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) beantragt. Nach den Gesprächen vor Ort am 23.09.2014 hatte die Hochschule am 20.11.2014 eine Stellungnahme vorgelegt, in deren Rahmen auch eine Umbenennung beider Studiengänge angekündigt wurde: „Arbeitsrecht und Personalmanagement“ und „Unternehmensrecht“. Am 10.12.2014 hatte die Ständige Akkreditierungskommission die Aussetzung des Verfahrens für beide Studiengänge beschlossen.

Am 22.03.2016 hat die PFH Göttingen nach Absprache die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Die Gutachtergruppe hat die eingereichten Unterlagen (Prüfungsordnungen, überarbeitete Curricula, überarbeitete Fernlehrbriefe etc.) zur Stellungnahme übersandt bekommen und ist zu einer unter Abschnitt 3 dieses Berichts dokumentierten Einschätzung gekommen.

## 2. SAK-Beschluss Wiedervorlage

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Wiederaufnahme des Verfahrens sowie das Votum der Gutachtergruppe zur Kenntnis. Sie begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an. Sie passt die Formulierung einer studiengangübergreifenden Auflage dem Wortlaut der Vorgaben des Akkreditierungsrates an.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen für beide Studiengänge.

1. Die Besetzung der beiden notwendigen zusätzlichen Professuren ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
2. Die Prüfungsordnungen müssen rechtsgeprüft, in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden. (Kriterien 2.5, 2.8., Drs. AR 20/2013)

### Arbeitsrecht und Personalmanagement (LL.M.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Arbeitsrecht und Personalmanagement mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### Unternehmensrecht (LL.M.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmensrecht mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

3. Es muss dokumentiert werden, wie Bewerber/-innen ohne betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse diese auf adäquatem Niveau nachholen können. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
4. Die Beschränkung der Zulassung auf Bewerber/-innen mit juristischen Vorkenntnissen von mindestens 50 ECTS-Punkten sowie mit Kenntnissen in „Allgemeinem Zivilrecht“ und „Vertragsrecht“ muss verbindlich vorgesehen werden (Mussbestimmung). Sollte eine Öffnungsklausel eingebunden werden, so müssen Kriterien für entsprechende Ausnahmen festgelegt und dokumentiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der

1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 SAK-Beschluss Wiedervorlage

*mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

### **3. Gutachtertvetum zur Wiedervorlage**

#### **3.1 Allgemein**

##### **3.1.1 Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme**

Die Gutachtergruppe hat den Antrag der PFH Göttingen zur Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens zur Kenntnis genommen. Die dort geschilderten Sachverhalte und beigefügten Dokumente vor dem Hintergrund der im Aussetzungsbescheid der SAK benannten Mängel bewertet und wie folgt dokumentiert.

Zusammenfassend kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die PFH Göttingen im Rahmen der vorgenommenen Überarbeitungen eine deutliche Verbesserung beider Studienprogramme herbeigeführt hat. Insbesondere die wesentlichen Mängel hinsichtlich des geforderten Masterniveaus konnten behoben werden, so dass eine Akkreditierung nun empfohlen wird. Da einige der Mängel jedoch noch nicht vollständig behoben wurden, sollte die Akkreditierung jeweils mit Auflagen erfolgen.

Bezüglich der studiengangübergreifenden Mängel sieht die Gutachtergruppe nun in ausreichendem Umfang in beiden Studiengängen Präsenzveranstaltungen integriert (*Mangel 1*). Für den Studiengang „Arbeitsrecht und Personalmanagement“ werden jedoch auch Präsenzveranstaltungen in den beiden spezifisch personalwirtschaftlich ausgerichteten Modulen nachdrücklich empfohlen. Ähnlich wie bei den rechtlichen Modulen ist auch hier ein Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden sinnvoll, indem beispielsweise Personalmaßnahmen aus dem eigenen beruflichen Umfeld thematisiert werden oder Personalmaßnahmen und -strategien anhand der in den Modulen vermittelten Fachkenntnisse entwickelt und diskutiert werden.

Weiterhin wird empfohlen, die Präsentation einer Case Study in einem von drei auszuwählenden Modulen ebenso wie die Hausarbeit in diesem gewählten Modul zu benoten, um die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen auf wissenschaftlichem Niveau zu stärken.

Die von der Hochschule angekündigte Besetzung der beiden zusätzlichen Professuren (*Mangel 2*) wird begrüßt. Die Besetzungen sind noch nachzuweisen. Ebenso müssen die Prüfungsordnungen noch verabschiedet und in Kraft gesetzt werden (*Mangel 3*). Dabei müssen die Ordnungen und weitere, dem Kriterium 2.8 entsprechenden Dokumente frei zugänglich sein, beispielsweise auf der Homepage der Hochschule.

##### **3.1.2 Allgemeine Empfehlungen:**

- Die in jedem Studiengang einmalig vorgesehene, verpflichtende Präsentation einer Case Study sollten benotet werden.

- In der Zulassungsordnung sollte § 6 Abs. 3 überarbeitet werden, so dass eindeutig erkennbar wird, welche Art der Gleichwertigkeitsprüfung in welcher Weise erfolgen soll. Auch sollte § 6 Abs. 1 in den § 1 Abs. einbezogen werden.

### **3.1.3 Allgemeine Auflagen:**

- Die Besetzung der beiden notwendigen zusätzlichen Professuren ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen müssen in verabschiedeter Fassung in Kraft gesetzt werden sowie auch für Studieninteressierte frei zugänglich sein. Dies ist nachzuweisen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

## **3.2 Arbeitsrecht und Personalmanagement (LL.M.)**

### **3.2.1 Einschätzung der Stellungnahme**

Die Lehrinhalte des Studiengangs entsprechen nun ausweislich der Modulbeschreibungen und der vorgelegten Fernlehrbriefe dem Masterniveau entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Der *Mangel Nr. 4* ist somit behoben. Es sollte jedoch im Wahlpflichtbereich auch mindestens eine primär arbeitsrechtlich ausgewiesene Lehreinheit angeboten werden.

Die Zugangsregelungen der gemeinsamen Zulassungsordnung regeln nun eine Zulassung unter Auflagen und es wurde ein adäquates (Fern-)Lehrangebot dokumentiert, um die fehlenden Kompetenzen adäquat nachzuholen (*Mangel 5*). Jedoch muss die Zulassungsregelung in dieser Hinsicht eindeutiger formuliert werden.

### **3.2.2 Empfehlungen:**

- Im Wahlpflichtbereich sollte auch mindestens eine primär arbeitsrechtlich ausgewiesene Lehreinheit angeboten werden.
- Es sollten auch für die personalwirtschaftlichen Module verpflichtende Präsenzveranstaltungen vorgesehen werden.

### **3.2.3 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Arbeitsrecht und Personalmanagement mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **3.3 Unternehmensrecht (LL.M.)**

#### **3.3.1 Einschätzung der Stellungnahme**

Die Lehrinhalte des Studiengangs entsprechen nun ausweislich der Modulbeschreibungen und der vorgelegten Fernlehrbriefe dem Masterniveau entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Der *Mangel Nr. 6* ist somit in diesem Punkt behoben; es ist jedoch noch nicht deutlich geworden, wie zugelassene Bewerber/-innen ohne betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse (d.h., mit juristischen Abschlüssen) diese nachholen können.

Die Zugangsregelungen der gemeinsamen Zulassungsordnung sehen nun den Nachweis von juristischen Grundlagenkenntnissen, insbesondere in den Bereichen „Allgemeines Zivilrecht“ und „Vertragsrecht“, vor (*Mangel 7*). Jedoch sind diese als Sollbestimmungen formuliert und müssen in Mussbestimmungen geändert werden.

Die Zugangsregelungen der gemeinsamen Zulassungsordnung regeln weiterhin eine Zulassung unter Auflagen und es wurde ein adäquates (Fern-)Lehrangebot dokumentiert, um die fehlenden Kompetenzen adäquat nachzuholen (*Mangel 8*). Jedoch muss die Zulassungsregelung in dieser Hinsicht eindeutiger formuliert werden.

#### **3.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmensrecht mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

- Es muss dokumentiert werden, wie Bewerber/-innen ohne betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse diese auf adäquatem Niveau nachholen können. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Die Beschränkung der Zulassung auf Bewerber/-innen mit juristischen Vorkenntnissen von mindestens 50 ECTS-Punkten sowie mit Kenntnissen in „Allgemeinem Zivilrecht“ und „Vertragsrecht“ muss verbindlich vorgesehen werden (Mussbestimmung). Sollte eine Öffnungsklausel eingebunden werden, so müssen Kriterien für entsprechende Ausnahmen festgelegt und dokumentiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

1 Gutachtert votum und SAK-Beschluss

3 Gutachtert votum zur Wiedervorlage

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemak-  
kreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

#### 4. SAK-Beschluss vom 10.12.2014

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis und sieht hierdurch drei Mängel als behoben an. Die Zugangsvoraussetzungen sind hinsichtlich der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung adäquat ergänzt worden, die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen entspricht nun den Vorgaben und die Studienangangsbezeichnung des Masterstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ ist in „Unternehmensrecht“ geändert worden.

Die SAK setzt nach Stellungnahme der Hochschule vom 04.12.2014 das Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge „Arbeitsrecht und Personalmanagement“ (ehem. „Personal und Arbeitsrecht“) mit dem Abschluss Master of Laws und „Unternehmensrecht“ (ehem. „Wirtschaftsrecht“) mit dem Abschluss Master of Laws aufgrund folgender studiengangübergreifender Mängel und den unten aufgeführten studiengangsspezifischen Mängeln für 18 Monate aus:

1. Die Module enthalten nicht in ausreichendem Umfang obligatorische interaktive Präsenzveranstaltungen, um die postulierten Qualifikationsziele in den Bereichen des Wissens, Verstehens und Könnens zu erreichen. Es erscheint der Kommission erforderlich, für jedes Modul eine obligatorische interaktive Präsenzveranstaltung vorzusehen. Je Studiengang sollte mindestens eine Präsenzveranstaltung vor Ort erfolgen; diese sollte vorrangig zum Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen genutzt werden und Beispiele aus der parallelen und zukünftigen beruflichen Praxis mit einbeziehen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
2. Die Besetzung der beiden notwendigen zusätzlichen Professuren ist noch nicht nachgewiesen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellt die SAK den folgenden weiteren Mangel fest:

3. Die vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen liegen noch nicht in einer verabschiedeten Fassung vor. Die In-Kraft-Setzung ist noch nicht nachgewiesen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

#### Arbeitsrecht und Personalmanagement (ehem. Personal und Arbeitsrecht) (LL.M.)

4. Die Lehrinhalte entsprechen nicht den Anforderungen des Masterniveaus nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen spiegeln nicht die entsprechenden Kompetenz- und Wissensziele dieses Niveaus wider, sondern umfassen überwiegend eine übermäßig kleinteilige Aufzählung der Lehrinhalte. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

4 SAK-Beschluss vom 10.12.2014

5. *Es ist nicht aufgezeigt worden, mit welchem Lehrangebot bei einer Zulassung unter Auflagen die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Unternehmensrecht (ehem. Wirtschaftsrecht) (LL.M.)

6. *Die Lehrinhalte entsprechen nicht den Anforderungen des Masterniveaus nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Dabei ist auch nicht ausreichend berücksichtigt worden, wie die Studierenden hinreichende Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich erwerben können. Die Modulbeschreibungen spiegeln nicht die entsprechenden Kompetenz- und Wissensziele des Masterniveaus wider, sondern umfassen überwiegend eine zu kleinteilige Aufzählung der Lehrinhalte. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
7. *Das Erreichen der Qualifikationsziele ist nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, da die Hochschule den Zugang nicht auf Bewerber/-innen mit juristischen Vorkenntnissen begrenzt. Es sollten juristische Vorkenntnisse mindestens im Umfang von 50 CP für den Zugang zum Studium verbindlich vorgeschrieben sein. Studienbewerber/-innen sollten insbesondere grundlegende Kenntnisse aus dem Allgemeinem Zivilrecht und dem Vertragsrecht nachweisen müssen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
8. *Es ist nicht aufgezeigt worden, mit welchem Lehrangebot bei einer Zulassung unter Auflagen bei Abschlüssen aus fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengängen die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

## **5. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen**

### **5.1 Allgemein**

#### **5.1.1 Allgemeine Empfehlungen:**

- Der Wissenstransfer zwischen Studium und beruflicher Erfahrung sollte über alle Studiengangbestandteile hinweg verstärkt werden. Hierzu sollten Inhalte und didaktische Konzeption der Studiengänge stärker auf den Charakter weiterbildender Masterstudiengänge abgestellt werden.
- Es sollten in der Weiterentwicklung der Studiengänge Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen geschaffen werden. Hierzu könnte auch eine Reduktion des Anteils der Master-Thesis am Studienprogramm beitragen. Die so frei werdenden Zeitkontingente könnten dann u.a. für den Erwerb spezifischer Soft Skills genutzt werden.
- Es wird dringend empfohlen, mehr obligatorische Prüfungsleistungen vorzusehen, die Dauer der Klausuren zu verlängern und insgesamt eine breitere Varianz kompetenzorientierter Prüfungsformen anzustreben. Auch sollten mündliche Prüfungen angedacht werden, da diese Situationen abbilden, die in den beabsichtigten beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs häufig vorkommen.
- Die Hochschule sollte auf der sächlichen Ausstattungsebene dafür Sorge tragen, dass den Studierenden ein Zugang zu zentralen juristischen Datenbanken wie juris oder beck-online ermöglicht wird.
- Es sollten regelmäßig Einführungsveranstaltungen vor Ort angeboten werden.
- Im Studienverlauf sollten englischsprachige Lehr- und Lernmaterialien verwendet sowie in einem gewissen Umfang auch Präsenzveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

#### **5.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:**

- Die Zugangsvoraussetzungen müssen spezifischer formuliert und enger gefasst werden: Es muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung vorausgesetzt werden. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist im Zulassungsverfahren zu überprüfen und die Zulassungsordnung entsprechend zu ergänzen. Die Ordnung muss inhaltlich wie sprachlich transparent und eindeutig sein. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Um die postulierten Qualifikationsziele in den Bereichen des Wissens, Verstehens und Könnens zu erreichen, muss für jedes Modul eine obligatorische interaktive Präsenzveranstaltung vorgesehen werden. Mindestens eine dieser Veranstaltungen je

Studiengang sollte dabei vor Ort erfolgen. Diese Präsenzveranstaltungen sollten vorrangig zum Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen genutzt werden. Damit sollten auch Beispiele aus der parallelen und zukünftigen beruflichen Praxis mit einbezogen werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Die Besetzung der beiden ausgeschriebenen Professuren ist bis zur Aufnahme des Studienbetriebs nachzuweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten darf nicht auf in „Fachweiterbildungen“ erworbenen Qualifikationen beschränkt werden. Die Prüfungsordnung ist entsprechend zu ändern. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen liegen noch nicht in einer verabschiedeten oder rechtsgeprüften Fassung vor. Die Rechtsprüfung ist nachzureichen, die In-Kraft-Setzung ist nachzuweisen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

## **5.2 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)**

### **5.2.1 Empfehlungen:**

- Die Studiengangsbezeichnung sollte so geändert werden, dass die Anteile des Personalmanagements deutlicher werden. Eine Möglichkeit wäre ‚Arbeitsrecht und Personalmanagement‘.
- Das Profil des Studiengangs sollte in seiner Verbindung vom Recht und Personalmanagement geschärft werden.
- Soll der Zugang für Absolventen/-innen rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher (Bachelor-) Studiengänge beibehalten werden, dann sollte die Differenzierung der Studieneingangsphase ausgeweitet werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten mit allgemeinen Literaturangaben ergänzt werden.

### **5.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Personal und Arbeitsrecht mit dem Abschluss Master of Laws mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Soll eine Zulassung mit Abschlüssen aus fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengängen unter Auflagen ermöglicht werden, so muss die Hochschule aufzeigen, mit welchen Lehrangeboten die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Um das Masterniveau des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu erreichen, müssen die Lehrinhalte insgesamt, wie im Bericht beschrieben, überarbeitet werden. Die geänderten Kompetenz- und Wissensziele müssen sich dann auf dem entsprechenden Niveau auch in den Modulbeschreibungen differenziert widerspiegeln. Die Aufzählung der Inhalte sollte im Gegenzug weniger kleinteilig erfolgen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### **5.3 Wirtschaftsrecht (LL.M.)**

#### **5.3.1 Empfehlungen:**

9. Der Bereich Rechnungslegung sollte curricular ausgeweitet werden.

#### **5.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Zur Sicherstellung des Erreichens der Qualifikationsziele muss die Hochschule den Zugang auf Bewerber/-innen mit juristischen Vorkenntnissen begrenzen. Diese sollten mindestens 50 CP umfassen. Dabei sollten in jedem Fall grundlegende Kenntnisse aus dem Allgemeinen Zivilrecht und dem Vertragsrecht vorhanden sein. Eine Zulassung unter der Auflage, ggf. eine bestimmte Anzahl an Kenntnissen nachzuholen, kann dabei ermöglicht werden – allerdings ist dann sicherzustellen, dass entsprechende Lehrangebote/-unterlagen zur Verfügung stehen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Um das Masterniveau des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu erreichen, müssen die Lehrinhalte insgesamt, wie im Bericht beschrieben, überarbeitet werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob die Studierenden ausreichende Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich erhalten. Die geänderten Kompetenz- und Wissensziele müssen sich dann auf dem entsprechenden Niveau auch in den Modulbeschreibungen differenziert widerspiegeln. Die Aufzählung der Inhalte sollte im Gegenzug weniger kleinteilig erfolgen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss den Studiengangstitel ändern. Es muss der Eindruck vermieden werden, dass es sich bei den Absolventen/-innen um umfassend ausgebildete

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

5 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

Wirtschaftsjuristen/-innen handelt. Vielmehr muss im Studiengangstitel die spezifische Ausrichtung auf das Unternehmensrecht oder auf Gesellschafts- und Bilanzrecht betont werden, wenn diese beibehalten werden soll. (Kriterien 2.1, 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts bewerteten Masterstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Personal und Arbeitsrecht“, jeweils mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) sollen ab dem Sommer 2015 von der PFH – Private Hochschule Göttingen angeboten werden. Sie sind als Fernstudiengänge und grundsätzlich als weiterbildende, berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge konzipiert, können aber auf Antrag auch in einer Vollzeitvariante studiert werden. Nach Aussage der Hochschule ist geplant, die Studiengänge in der Startphase am Standort Göttingen und an zwei weiteren Studiengangszentren zu etablieren und dann sukzessive auf zusätzliche Studiengangszentren auszuweiten.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Dokumentation der Hochschule, die Vor-Ort-Gespräche in Göttingen am 23.09.2013 und bei der Begehung nachgereichte Unterlagen. Vor Ort wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden vergleichbarer Studiengänge geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

Die Gutachtergruppe<sup>2</sup> bedankt sich für die offene Diskussion der Studiengänge und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen.

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließen die im Plural verwendeten Bezeichnungen männliche wie weibliche Formen ein.

## 1. Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Masterstudiengang „Personal und Arbeitsrecht“ ist als weiterbildender und berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert. Als weiterbildender Studiengang setzt er neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss den Nachweis von „mindestens ein[em] Jahr Berufserfahrung“ (Zulassungsordnung [ZO], § 1) voraus.

Die intendierten Lernergebnisse sind in der Prüfungsordnung (PO) wie folgt beschrieben:

Neben der Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Bachelor, soll eine höherwertige wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet werden. Somit ist nach Beendigung des Master-Studiums die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiengangs geschaffen.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit juristischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen der Mitarbeiterbetreuung vertraut zu machen und ihnen zu ermöglichen, diese zu bewerten und Lösungsansätze zu definieren. Da der Studiengang den Fokus auf eine hohe Anwendbarkeit legt, handelt es sich um einen anwendungsorientierten Studiengang.

Die Anwendung der theoretischen Grundlagen und methodischen Verfahren des Fachs auf juristische und wirtschaftswissenschaftliche Handlungsfelder soll vertieft studiert werden.

Laut Antrag sollen die Absolventen/-innen „fundierte Kenntnisse in allen Bereichen des Arbeits-/Sozialrechts, fachübergreifendes Know-how und strategische Beratungskompetenz nachweisen“ (Antrag, S. 22) und zudem Konzepte der Personalverwaltung und Organisation kennen. Tätigkeitsfelder seien dabei in Personalabteilungen von Industrie, Handel, Banken und Verkehr sowie bei Arbeitgeberverbänden zu finden. Im Kern sollen den Studierenden dabei sowohl „juristisches Rüstzeug aus dem Arbeits- und Sozialrecht“ als auch „aktuelle personalwirtschaftliche Inhalte“ vermittelt werden (Antrag, S. 23). Zudem sind in der Prüfungsordnung Methoden-, Medien-, Persönlichkeits- und Kommunikationskompetenzen als intendierte Lernergebnisse benannt.

Die Gutachtergruppe bewertet die formulierten Qualifikationsziele und das Profil des Studiengangs als grundsätzlich überzeugend und im fachlichen Kontext angemessen. Die Verbindung von arbeitsrechtlichen mit personalwirtschaftlichen Inhalten erscheint dabei sinnvoll und auf die Anforderungen der skizzierten beruflichen Einsatzmöglichkeiten ausgerichtet.

Sie empfiehlt allerdings, die Studiengangsbezeichnung so zu ändern, dass die Anteile des Personalmanagements deutlicher werden. Die Erwähnung von „Personal“ in der Studiengangsbezeichnung sollte gestrichen werden. Eine zutreffendere Bezeichnung wäre beispielsweise ‚Arbeitsrecht und Personalmanagement‘. Auch sollte das Profil des Studiengangs in seiner Verbindung vom Recht und Personalmanagement noch einmal geschärft werden.

Zudem müssen die Zugangsvoraussetzungen spezifischer formuliert und enger gefasst wer-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

den:

- Die in der Zulassungsordnung, § 1 Abs.1, genannte einjährige Berufserfahrung muss entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Abschnitt A 4.2) als „qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ spezifiziert werden. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist im Zulassungsverfahren zu überprüfen und die Zulassungsordnung entsprechend zu ergänzen (dies gilt auch für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“).
- Der folgende Passus in der Zulassungsordnung muss geändert werden: „Darüber hinaus erfüllen Akademiker, die im oder beratend um den Personalbereich von Unternehmen tätig sind, ebenfalls die Zugangsvoraussetzungen.“ Diese Formulierung ist sprachlich unklar („Akademiker“, „beratend in und um den Personalbereich“), und es ist auch nicht eindeutig, in welcher Weise hier die fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. ersetzt werden können.

Soll zudem weiterhin eine Zulassung mit Abschlüssen aus „fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengängen“ (ZO, § 1) unter Auflagen ermöglicht werden, so muss die Hochschule aufzeigen, mit welchen Lehrangeboten die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können.

Unbeschadet dessen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe für diesen Studiengang die Zulassung von Absolventen aus juristisch *oder* wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen grundsätzlich möglich, wenn entsprechende Änderungen im Studiengangskonzept vorgenommen werden. Dabei wäre die Ausdifferenzierung der Studieneingangsphase noch auszubauen (s. Abschnitt 1.2).

## 1.2 Inhalte des Studiengangs

Der berufsbegleitende Studiengang „Personal und Arbeitsrecht“ ist mit 90 ECTS-Punkten (CP) auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt. Insgesamt sind sechs Module im Umfang von jeweils ca. zehn CP zu absolvieren, hinzu kommen ein Einführungsmodul mit vier CP und ein Modul „Master-Thesis“ mit 22 CP.

Im Einführungsmodul ist je nach fachlicher Herkunft der Studierenden entweder „Einführung in das Recht“ oder „Organisation und Personalwirtschaft“ zu belegen. Im ersten Fall sind laut Modulkatalog überwiegend Grundzüge der ersten drei Bücher des BGB Gegenstand, im zweiten Fall werden die Instrumente der Organisation und deren Verknüpfung sowie grundlegende Aspekte der Personalwirtschaft einführend behandelt. Zum Abschluss des Moduls sind zwei Einsendeaufgaben einzureichen, die aber nicht endnotenrelevant sind (Studienleistungen). Den weiteren Studienverlauf bestimmen dann zum einen rechtswissenschaftlich orientierte Module zum Individualarbeitsrecht („mit europäischen Bezügen“), zum Kollektivarbeitsrecht sowie zum Sozialrecht. Sie werden jeweils mit einer 120-minütigen Klausur abgeschlossen; in einem der vier Module muss die Klausur durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Zum anderen sind zwei stärker auf das Personalmanagement ausgerichtete Module zu absolvieren: „Mitarbeiterauswahl und -führung“ und „Personalmarketing und -beratung“. Das

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

erste Modul wird dabei ebenfalls mit einer 120-minütigen Klausur abgeschlossen, das letztgenannte mit einer 60-minütigen Klausur und einer verpflichtenden Einsendeaufgabe (Studienleistung).

Der Studiengang wird mit einem Mastermodul im Umfang von 22 CP abgeschlossen, das ein Forschungskolloquium, die Master-Thesis (19 CP) und ein Prüfungskolloquium umfasst. In der Master-Thesis, die innerhalb von fünf Monaten zu erarbeiten ist, sollen die Studierenden zeigen, „dass sie selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen eines festgelegten Themas innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens ein personal- und arbeitsrechtliches Problem, Fragestellung oder Projekt logisch, konsistent bearbeiten können“ (Modulbeschreibung). Begleitet wird die Masterarbeitsphase durch ein verpflichtendes Kolloquium. Hier sollen an zwei Präsenzterminen in je eintägigen Seminaren am Studienzentrum Göttingen mit anderen Studierenden und der/dem jeweiligen Professor/-in die Masterthemen kritisch-wissenschaftlich diskutiert werden. Die Masterthesis ist dann Gegenstand eines ca. 45-minütigen Prüfungskolloquiums (PO, § 40).

Wie bei Fernstudiengängen üblich, ist der überwiegende Teil des Workloads als Selbstlernzeit ausgewiesen. Die Studierenden erhalten pro Modul mehrere Fernlehrbriefe per Post zugestellt und können diese auch über die Online-Plattform „PFH studyworld“ gestaffelt abrufen. Laut Aussage der Hochschule wird das Fernlehrbriefe-Management durch einen Mitarbeiter gesteuert. Die Lehrbriefe werden zum Teil von externen Autoren/-innen erstellt, ca. alle sechs Monate auf Aktualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Online-Plattform wurde in ihrer Funktionalität vor Ort ausführlich vorgestellt und stand der Gutachtergruppe zur Gastnutzung zur Verfügung. Hier erhalten die Studierenden einen Überblick über alle Veranstaltungen und Lehreinheiten, werden die Fernlehrbriefe zum Abruf bereitgestellt und die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Bekanntgabe von Noten organisiert. Die Einsendeaufgaben können hierüber eingereicht werden. Die Anmeldung zu den Präsenzveranstaltungen (online und vor Ort) wird ebenfalls über die Plattform organisiert, auf der dann auch Unterlagen und ggf. weitere multimediale Lehreinheiten (mp3-Dateien, Videomitschnitte von Online-Veranstaltungen etc.) zu den Veranstaltungen und auch ergänzend zu weiteren Modulen aufrufbar sind. Aktuell ist auch ein Zugriff auf Forschungsdatenbanken wie EBSCO möglich, nicht jedoch zu juristischen Datenbanken wie juris oder beck-online. Entsprechende Zugänge zu diesen Datenbanken sollen laut Hochschulleitung bis zur Einrichtung des Studiengangs mit den Anbietern erörtert werden. Auf der „PFH studyworld“ werden auch Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Dozenten/-innen und Studenten/-innen sowie innerhalb der Studierendengruppe ermöglicht (Chats, Foren etc.).

Die verpflichtenden Online-Präsenzveranstaltungen mit einer jeweiligen Dauer von ca. vier Stunden sollen etwa sechs bis zehn Wochen vor den jeweiligen Klausuren des Moduls stattfinden (für die Module „Mitarbeiterauswahl und -führung“ sowie „Personalmarketing und -beratung“ sind keine Präsenzphasen vorgesehen). Die Studierenden sind dabei jeweils einem Studienzentrum zugeordnet, wobei zu Studienstart der Studiengang an drei Standorten angeboten werden soll. Pro Standort sollen dabei je vier Forschungskolloquien im Jahr durchgeführt werden (vgl. Antrag, S. 10). Wie im Gespräch erläutert präsentieren und diskutieren dort in Regelfall zehn bis zwölf Studierende mit der/dem betreuenden Professor/-in die Mas-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

terthemen.

Jede Klausur soll viermal im Jahr angeboten werden. Nach Aussage der Hochschule sollen diese aus zwei Teilen bestehen, nämlich aus zu lösenden Fallaufgaben und aus schriftlich zu beantwortenden Prüfungsfragen.

Die Gutachtergruppe kommt zu der Einschätzung, dass der Studiengang in seinen grundsätzlichen konzeptionellen Zielen als weiterbildender, berufsbegleitender Fernstudiengang zwar zu befürworten ist, jedoch in den Inhalten und in der Umsetzung noch Verbesserungsbedarf besteht.

So ist, wie oben erwähnt, die Öffnung des Studiengangs für Absolventen/-innen rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher (Bachelor-) Studiengänge möglich und den Qualifikationszielen angemessen. Jedoch sollte die Differenzierung der Studieneingangsphase, die sich aktuell auf das Einführungsmodul (4 CP) beschränkt, ausgeweitet werden, um den heterogenen Eingangsqualifikationen gerecht zu werden. Weiterhin sollte über alle Studiengangsbestandteile hinweg der Wissenstransfer zwischen Studium und beruflicher Erfahrung verstärkt werden. Hierzu sollten Inhalte und didaktische Konzeption des Studiengangs stärker auf den Charakter eines weiterbildenden Masterstudiengangs abgestellt werden.<sup>3</sup>

Die Umsetzung des Studiengangskonzeptes hat eindeutige Stärken im Bereich des E- und Blended-Learnings. Die Hochschule kann und sollte hier auf ihre bisherigen positiven Erfahrungen im Fernstudienbereich zurückgreifen und diese auf die beiden hier bewerteten Studiengangsangebote – in fachlich und didaktisch angepasster Form – übertragen. Die exzellente Online-Plattform „PFH studyworld“ bildet in dieser Hinsicht das verlässliche Rückgrat der Hochschule. Nicht zuletzt deshalb erscheint der Gutachtergruppe die fachliche wie organisatorische Betreuung und Beratung der Studierenden voraussichtlich in guter Qualität gewährleistet (s. Abschnitt 2.3). Dazu ist allerdings sicherzustellen, dass in Kürze – wie beabsichtigt – mindestens eine weitere Professur mit einem/einer Juristen/Juristinnen besetzt wird.

Der Gutachtergruppe ist bewusst, dass Fernstudiengänge vom Profil her auf eine starke räumliche und zeitliche Flexibilität ausgelegt sind und somit für bestimmte, nicht-traditionelle Studierendenklientele besonders geeignet sind und sein sollen. Gleichzeitig müssen Fernstudiengänge oder E-Learning-Studiengänge (zumeist in der Verbindung von beidem) in gleicher Weise den Anforderungen an Qualifikationsziele und Qualifikationsniveau genügen, wie Vollzeit- und Präsenzstudiengänge.

Um im vorliegenden Fall die postulierten Qualifikationsziele in den Bereichen des Wissens, Verstehens und Könnens zu erreichen, muss für jedes Modul eine obligatorische interaktive Präsenzveranstaltung vorgesehen werden, also auch für die personalwirtschaftlich ausgerichteten Module. Mindestens eine dieser Veranstaltungen sollte dabei vor Ort erfolgen (und nicht in der Form einer ‚Online-Präsenzveranstaltung‘), so dass neben dem Forschungskolloquium auch in einer früheren Studienphase ein direkter Austausch zwischen Dozenten/-

<sup>3</sup> Vgl. auch die Handreichung des Akkreditierungsrates „Empfehlungen für die Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge...“ ([http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Handreicherung\\_Weiterbildung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreicherung_Weiterbildung.pdf))

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

innen und Studierenden sowie zwischen den Studierenden untereinander ermöglicht wird. Diese Präsenzveranstaltung(en) sollte(n) zum Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen genutzt werden. Empfehlenswerte Lehr-/Lernformen wären dabei Präsentationen, Diskussionen oder Rollenspiele (z.B. Vertragsverhandlungen, Case Studies). Damit sollten auch Beispiele aus der parallelen und zukünftigen beruflichen Praxis mit einbezogen werden. Empfohlen wird auch, regelmäßig eine Einführungsveranstaltung vor Ort anzubieten.

Inhaltlich bestehen bei der Gutachtergruppe auf Grundlage der Modulbeschreibungen und eingesehenen Fernlehrbriefe Bedenken, ob die Absolventen/-innen das Qualifikationsniveau der Masterebene erreichen können. Das inhaltliche Niveau erscheint insbesondere bei Lehrmaterialien, etwa den Fernlehrbriefen, nicht ausreichend, um den Studierenden über Grundlagen hinausgehende Spezialkenntnisse zu vermitteln, auch nicht in ausgewählten Bereichen. Um das Masterniveau des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu erreichen, müssen die Lehrinhalte insgesamt entsprechend überarbeitet werden. Im Modul 4 Kollektivarbeitsrecht wird das Arbeitskampfrecht systematisch unzutreffend dem Koalitionsrecht zugeordnet (Ziff. 4.1). Beim Betriebsverfassungsrecht wird dem wichtigen Thema der Beteiligungsrechte des Betriebsrats nur wenig Raum gewidmet (Ziff. 9). Auch muss auch das Modul 6 „Sozialrecht“ verändert werden. Hier wird unter Ziff. „6. 5. Verfahrensrecht“ nicht das sozialgerichtliche, sondern das zivilgerichtliche Verfahren behandelt. Bei den Inhalten, die den „arbeitsrechtlichen Sonderproblemen“ in Ziff. 5.3 zugeordnet sind, handelt es sich nur begrenzt tatsächlich um Sonderprobleme (z. B. Urlaubsanspruch, Arbeitszeugnis, Kündigungsschutzprozess, Verjährung). Insgesamt ist ein Teil der Inhalte des Studiengangs redundant. Die Inhalte müssen gestrafft werden und problemorientierter ausgewählt oder angelegt werden.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet und angepasst werden. Die geänderten Kompetenz- und Wissensziele müssen sich auf dem entsprechenden Niveau auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. Diese müssen auch die Qualifikationsziele der jeweiligen Lehreinheit differenzierter wiedergeben – die Aufzählung der Inhalte sollte im Gegenzug weniger kleinteilig erfolgen. Auch sollten die Module mit allgemeinen Literaturangaben ergänzt werden.

Weiterhin wird empfohlen, im Studienverlauf auch englischsprachige Lehr- und Lernmaterialien zu verwenden sowie in einem gewissen Umfang auch Präsenzveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Zudem könnte in der Weiterentwicklung des Studiengangs angedacht werden, auch Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen zu schaffen. Hierzu könnte auch eine Reduktion des Anteils der Master-Thesis am Studienprogramm beitragen, zumal ohnehin nicht erkennbar ist, wodurch die Befähigung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 22 CP vermittelt wird. Die so frei werdenden Zeitkontingente könnten dann in einem Wahlbereich u.a. für den Erwerb spezifischer Soft Skills genutzt werden.

Weiterhin wird dringend empfohlen, mehr obligatorische Prüfungsleistungen vorzusehen, die Dauer der Klausuren zu verlängern und insgesamt eine breitere Varianz kompetenzorientierter Prüfungsformen anzustreben. Die jetzige Bearbeitungsdauer der vier bis fünf Klausuren

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

mit je 120 Minuten sowie einer Klausur mit 60 Minuten erscheint einerseits für eine juristische Fallbearbeitung – als an sich sehr sinnvolle Aufgabenstellung – relativ kurz und steht andererseits in Summe in keiner ausgewogenen Relation zu einem 90 CP und damit 2.700 studentische Arbeitsstunden umfassenden Studiengang. Auch sollten mündliche Prüfungen angedacht werden, da diese gut Situationen abbilden, die in den beabsichtigten beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs häufig vorkommen.

### 1.3 Studierbarkeit

Der Studiengang „Personal und Arbeitsrecht“ unterliegt mehreren Anforderungen für „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Drs. AR 95/2010 und Drs. AR 68/2007). Als *Fernstudiengang* gelten für ihn besondere Anforderungen in Bezug auf die Lernorganisation, die Lehrmaterialien und deren Aktualität, die technische Ausstattung (E-Learning, Blended Learning) und die Betreuung und Kommunikation. Diese Aspekte wurden in den Antragsunterlagen und vor Ort erläutert. Eine Auswahl an Fernlehrbriefen, die den Studierenden sowohl als pdf-Dateien wie auch im Druck zur Verfügung gestellt werden, war vor Ort einsehbar.

In der jetzigen Konzeption des Studiengangs sind im Rahmen des Forschungskolloquiums zwei verpflichtenden Präsenzveranstaltungen/-tage (in Göttingen) vorgesehen. Laut Antrag ist zudem für jedes juristisch ausgerichtet Modul eine verpflichtende Präsenzveranstaltung von ca. je vier Stunden Dauer vorgesehen, die aber ausschließlich in Online-Präsenz durchgeführt werden soll. Nach Aussage der vor Ort anwesenden Studierenden aus anderen Fernstudiengängen der Hochschule werden die – dort zumeist fakultativen – Präsenzangebote vor Ort nur zum Teil genutzt, die online-Angebote aber begrüßt. Der Kontakt zu den Dozenten sei auch über E-Mail, Telefonate oder gelegentliche direkte Treffen möglich und ausreichend. Dessen ungeachtet ist sich die Gutachtergruppe dahingehend einig, dass die angestrebten Qualifikationsziele und das angestrebte Qualifikationsniveau eines Masterstudiengangs am Schnittstellenbereich von Recht und (Personal-)Wirtschaft nur auf der Grundlage eines ausreichenden Angebots von ‚echten‘ Präsenzveranstaltungen erreicht werden kann (s. oben, II-5).

Die zeitlich und örtlich flexible Studiengestaltung im Fernstudium stellt besondere Herausforderungen an die Zugänglichkeit, Kommunikationswege und Qualifikation der Betreuer. Dabei werden an der PFH verschiedene Beratungs- und Betreuungswege vorgehalten: neben (online-)Präsenzphasen sei der Austausch über Telefon oder E-Mail zentral: Den Studierenden steht eine Hotline (Montag bis Sonntag, 9 bis 20 Uhr) zur Verfügung und Fragen, auch per E-Mail, sollen spätestens nach 48 Stunden qualifiziert beantwortet werden. Wie im Gespräch von der Hochschule erläutert, besteht für jeden Studiengang ein „Team“ von Professoren/-innen und akademisch qualifizierten Mitarbeitern/-innen, die für die fachliche Betreuung und Beratung zuständig sind. Selbst an Wochenenden sei deren Erreichbarkeit gesichert. In den vorliegenden beiden Studiengängen würden entsprechende Teams zum Studienstart aufgebaut werden.

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten werden u.a. auf der „PFH studyworld“ benannt. Neben der eher fachlichen Beratung stehen in den Fernstudiengangszentren und zentral

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

zentral am Hochschulstandort Göttingen Ansprechpartner/-innen für verschiedene Belange zur Verfügung: Prüfungsorganisation, Organisation des Studienbetriebs, Blended Learning etc.

Als *berufsbegleitender* Studiengang weist der Masterstudiengang einen gegenüber einem Vollzeitstudiengang auf einen längeren Zeitraum gestreckten (durchschnittlich 22,5 CP pro Semester) Arbeitsaufwand auf. Auf Antrag können Studierende auch in einer Vollzeitvariante studieren (30 CP pro Semester). Der Antrag muss darlegen, dass die entsprechenden zeitlichen Kapazitäten für ein Vollzeitstudium vorhanden sind; er wird von der Hochschule geprüft. Die für einen Fernstudiengang typische räumliche und zeitliche Flexibilität der Studierenden soll dabei auch durch die von der Hochschule selbst entwickelten Online-Lehr- und Lernplattform „PFH studyworld“ ermöglicht werden (s.o.). Präsenzveranstaltungen finden in der Regel an Freitagen oder Samstagen statt. Der Workload wird im Rahmen der Qualitätssicherung systematisch mit überprüft.

Als *weiterbildender* Masterstudiengang setzt der Studiengang entsprechend den Vorgaben eine in der Regel mindestens einjährige, qualifizierte berufliche Tätigkeit voraus und soll die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum einbinden sowie ggf. das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen. Die Aspekte der zeitlichen Studierbarkeit und des fachlichen Zugangs sind oben schon erwähnt, ebenso Aspekte des Zugangs und der Zulassung.

Die zeitliche Belastung durch die Prüfungen und Studienleistungen liegt pro Semester bei ca. zwei Klausuren mit je 60 oder zumeist je 120 Minuten Dauer. Alle Module schließen mit maximal einer Prüfungsleistung ab, in zwei Modulen sind nur verpflichtende Einsendeaufgaben vorgesehen. Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden, in maximal fünf Modulen ist eine zweite, mündliche Wiederholungsprüfung möglich (PO, § 38). In den meisten Modulen sind fakultative Einsendeaufgaben vorgesehen. Diese werden zur Lernkontrolle benotet und auch inhaltlich an die Studierenden zurückgemeldet, gehen aber nicht in die Modul- oder Endnote ein.

Prinzipiell können Fernstudiengänge an sich als für Studierende mit körperlichen Einschränkungen oder in besonderen Lebenslagen besonders geeignete Studienformen betrachtet werden. Für besondere Lebenslagen wie Arbeitslosigkeit, längere Erkrankung etc. besteht die Möglichkeit einer „sozialverträglichen Regelung“. Auf entsprechendem Antrag kann der Vertrag kostenfrei ruhen gelassen werden.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs „Personal und Arbeitsrecht“ als gegeben an. Das Prüfungssystem beeinträchtigt nicht die Studierbarkeit und die Wiederholungsmöglichkeiten sind adäquat. Die Gutachtergruppe empfiehlt sogar, aus didaktischen Gründen die Zahl der Prüfungen zu erhöhen und dabei auch eine breitere Varianz an Prüfungsformen zu nutzen (s.o.).

Die angesetzte studentische Arbeitsbelastung erscheint sowohl in der berufsbegleitenden Teilzeit- wie in der Vollzeitvariante der Studiengänge plausibel. In der berufsbegleitenden Variante (90 CP in zwei Jahren) ist eine berufsbegleitende Studierbarkeit zwar mit einem –

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

für Fernstudiengänge typischen – hohen Anspruch an Selbstdisziplin und zeitlicher Organisationsfähigkeit verbunden, aber voraussichtlich gegeben.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden dürfte fachlich und organisatorisch – auch aufgrund der Erfahrungen in anderen Fernstudiengängen an der Hochschule – voraussichtlich gut gewährleistet sein. Dies gilt vor allem dann, wenn – wie beabsichtigt – mindestens eine weitere Professur mit einem/einer Juristen/Juristin besetzt wird. Die Finanzierungsregelungen sind transparent.

#### 1.4 Ausstattung

Die Hochschule hat im Antrag die sächlich-finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Studiengangs dargelegt und vor Ort erläutert. Beide hier bewerteten Studiengänge sollen sich durch Studiengebühren selbsttragend finanzieren. Die PFH Göttingen übernimmt die finanzielle Absicherung der Studiengänge, so dass garantiert wird, dass alle im Akkreditierungszeitraum beginnenden Studierenden ihr Studium abschließen können.

Die PFH verfügt an ihren Fernstudienzentren über Seminarräume mit entsprechender Ausstattung für Präsenzveranstaltungen (Beamer, Laptops etc.). Beide Studiengänge sollen zuerst in Göttingen und zwei weiteren, noch zu entscheidenden Fernstudienzentren angeboten werden. An allen Fernstudienzentren wird der Zugang zu nicht-hochschuleigenen Bibliotheken wie beispielsweise die Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen durch die Hochschule gewährleistet.

Insgesamt ist eine jährliche Aufnahmekapazität von zu Beginn 50 Studierenden pro Studiengang vorgesehen. Im eingeschwungenen Zustand soll dies auf jährlich 100 Studierende erhöht werden, so dass dann je Studiengang ca. 200 Studierende in der Regelstudienzeit eingeschrieben sein werden und bis zu 100 Studierende pro Jahr abschließen.

Für beide Studiengänge ist aktuell in der Entwicklungs- und Akkreditierungsphase eine besetzte, hauptamtliche Professur (50 % Vollzeitäquivalenz) vorhanden. Im Februar 2014 wurde je eine weitere Professur (mit 75 % Vollzeitäquivalenz) mit den Denominationen „Sozial- und Arbeitsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht“ ausgeschrieben. Anonymisierte Bewerberlisten lagen zum Zeitpunkt der Gespräche vor Ort vor, und die Besetzung soll nach Angaben der Hochschule vor Studienstart erfolgen. Weiterhin ist für das Fernstudienteam eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (100%) vorgesehen. Ergänzt wird das „Team“ durch schon angestellte Mitarbeiter/-innen aus den Bereichen Blended Learning, Prüfungsamt, Fernlehrbriefmanagement und Sekretariat.

Die Module aus den nicht-juristischen Bereichen werden von an der Hochschule schon tätige Professorinnen und Professoren verantwortet, betreut und in eventuellen Präsenzphasen gelehrt. Zur Weiterbildung des Lehrpersonals besteht eine Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen.

Die Gutachter sehen auf Basis der Unterlagen und unter der Annahme, dass die vorgesehe-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

nen Stellenbesetzungen vor Implementation beider Studiengänge erfolgen, die erforderliche Ausstattung als voraussichtlich gesichert an. Eine fachlich angemessene Entwicklung beider Studiengänge – und ggf. die Behebung von in der Akkreditierung festgestellten Mängeln – kann durch die bestehende Professur und die bereits hinzugezogene externe Beratung gewährleistet werden.

Personell stünden bei entsprechender Besetzung der beiden neuen Professuren insgesamt zwei Vollzeitäquivalente an Lehrleistung für beide Studiengänge zusammen zur Verfügung, was insgesamt 36 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 72 Jahreswochenstunden (JWS) entspräche. Wie die Hochschule im Antrag dargelegt hat, wäre an interaktiver Lehre bei einem zweimaligen Angebot der Online-Präsenzveranstaltungen (je 8 Stunden) und einem viermaligen Angebot des Forschungskolloquiums (je 2 mal 8 Stunden) an drei Fernstudienzentren pro Studiengang ein Soll von 12,95 Jahreswochenstunden pro Studiengang bzw. 25,9 Jahreswochenstunden für beide Studiengänge zu erbringen. Stellt man dies den insgesamt 72 Jahreswochenstunden der drei Professuren gegenüber, so werden nur 36 Prozent der vorhandenen Lehrkapazität der Professuren durch direkte Lehre beansprucht. Somit könnte die gesamte Lehre beider Studiengänge durch Professoren/-innen abgedeckt werden.

Selbst wenn die Zahl der Präsenzveranstaltungen verdoppelt werden würde (weil beispielsweise Präsenzveranstaltungen an mehreren Orten durchgeführt werden würden), wäre gewährleistet, dass mindestens 50 Prozent der Lehre professoral erbracht werden könnte.

In der Gesamtbetrachtung ist bei Fernstudiengängen aber einzubeziehen, dass im Vergleich zu Präsenzstudiengängen ein höherer zeitlicher Aufwand für fachliche Beratung, Erstellung und Überarbeitung von Lehrmaterialien oder Entwicklung von E-Learning-Elementen besteht. Dies exakt zu quantifizieren erscheint aus Sicht der Gutachter/-innen allerdings schwer möglich. Sie bewerten aber insgesamt die geplante professorale Lehrkapazität als ausreichend, um die Studiengänge zu starten. Die Besetzung der beiden ausgeschriebenen Professuren ist bis zur Aufnahme des Studienbetriebs nachzuweisen. Bei einer Erhöhung der der Studierendenzahlen sowie einer Ausweitung des Angebots auf weitere Studienzentren sollte – wie die Hochschule im Gespräch angekündigt hat – dann auch ein sukzessiver Ausbau des Lehrpersonals erfolgen. Dabei sollte sich die PFH Göttingen am hohen Qualitätsniveau von Lehre und Betreuung in ihren anderen Fernstudiengängen orientieren.

Die Hochschule sollte jedoch auf der sächlichen Ausstattungsebene dafür Sorge tragen, dass den Studierenden ein Zugang zu zentralen juristischen Datenbanken wie juris oder beck-online ermöglicht wird.

## 1.5 Qualitätssicherung

In den Antragsunterlagen wurden die Instrumente der Qualitätssicherung der PFH Göttingen beschrieben, deren Ergebnisse in der fortlaufenden Evaluation und der weiteren Entwicklung der vorliegenden Studiengänge berücksichtigt werden sollen. Das Qualitätssicherungssystem war auch Gegenstand der Gespräche vor Ort mit den beteiligten Statusgruppen. Ein

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Personal und Arbeitsrecht (LL.M.)

zentrales Instrument der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene sind dabei regelmäßige Lehrevaluationen mit der Software „Lime Survey“, die für jedes Modul genutzt werden sollen. Darin integriert sind auch Fragen zum Zeitaufwand bzw. zur Arbeitsbelastung. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den Studierenden auch auf der PFH studyworld zur Verfügung gestellt. Die Evaluationen sind in ein breiteres Konzept des hochschulinternen Qualitätsmanagements integriert.

Von Seite der Studierenden vergleichbarer Fernstudiengänge wurde vor Ort berichtet, dass auch der informelle Kontakt zu den betreuenden Dozenten/-innen und Mitarbeiter/-innen gut ist, so dass auch individuelle Anliegen aufgenommen werden können. Zudem werde in jedem Semester von der Studierendenvertretung eine Veranstaltung zum gegenseitigen Austausch organisiert. In den Berufungskommissionen sind zwei Studierende mit insgesamt einer Stimme vertreten.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandenen Instrumente und Prozesse der internen Qualitätssicherung positiv. Es erscheint gesichert, dass auch in den hier bewerteten Studiengängen die Ergebnisse entsprechender Erhebungen in die Weiterentwicklung der Studiengänge Eingang finden.

## **2. Wirtschaftsrecht (LL.M.)**

*Vorbemerkung:* Da die strukturellen und kontextuellen Merkmale für die Studiengänge „Personal und Arbeitsrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ weitgehend gleich sind, wird in den folgenden Unterkapiteln verstärkt auf das vorangegangene Unterkapitel verwiesen.

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ist als weiterbildender und berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert. Als weiterbildender Studiengang setzt er neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss den Nachweis von „mindestens ein Jahr Berufserfahrung“ (ZO, § 1) voraus.

Die intendierten Lernergebnisse sind in der Prüfungsordnung wie folgt beschrieben:

Der Master-Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht“ ist ein weiterbildender Studiengang. Neben der Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Bachelor, soll eine höherwertige wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet werden.

Die Studierenden erwerben Wissen und Fertigkeiten, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Master-Absolvent befähigen. Sie sind in der Lage, juristische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen. Weiter soll die Fähigkeit zur Planung und Umsetzung wissenschaftlicher Untersuchungen erworben werden. Somit ist nach Beendigung des Master-Studiums die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiengangs geschaffen.

Die Anwendung der theoretischen Grundlagen und methodischen Verfahren des Fachs auf juristische und wirtschaftswissenschaftliche Handlungsfelder soll vertieft studiert werden. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit wirtschaftsjuristischen Fragestellungen vertraut zu machen und ihnen zu ermöglichen, diese zu Bewertung und Lösungsansätze zu definieren. Da der Studiengang den Fokus auf eine hohe Anwendbarkeit legt, handelt es sich um einen anwendungsorientierten Studiengang. (PO, § 19)

Laut Antrag sollen die Absolventen/-innen als „fächerübergreifende Generalisten“ an den Schnittstellen zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Bereichen in Unternehmen tätig werden (vgl. Antrags, S. 27). Dies seien u.a. selbständige Tätigkeiten in folgenden Bereichen: Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Vertrags- und Zahlungsmanagement, Finance und Insurance, Compliance-Abteilungen, Contract Management, Mediation, Rechtsberatung sowie die Geschäftsführung von Unternehmen (vgl. ebd.). Dafür soll der Studiengang vor allem „anwendungsorientierte juristische Inhalte“ vermitteln, so dass „die Studierenden in der Lage sind, durch eine wissenschaftliche und juristische Vorbildung unmittelbar in komplexere Fragestellungen und deren Bearbeitung einzusteigen“ (Antrag, S. 28). Sie können dabei auch betriebswirtschaftliche Belange berücksichtigen.

Zudem sind in der Prüfungsordnung Methoden- Medien-, Persönlichkeits- und Kommunikationskompetenzen als intendierte Lernergebnisse benannt.

Die Gutachtergruppe bewertet die formulierten Qualifikationsziele und das Profil des Studi-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Wirtschaftsrecht (LL.M.)

engangs zum jetzigen Zeitpunkt in mehreren Punkten kritisch. Zwar steht außer Zweifel, dass die Ausrichtung des Profils auf die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht und die damit intendierte Vermittlung von Schnittstellenkompetenzen sinnvoll sind. Doch lässt sich in Bezug auf Breite, Tiefe und fachliche Ausrichtung des Studiengangskonzepts nicht deutlich genug erkennen, für welche Aufgaben und Tätigkeiten die betreffenden Absolventen/-innen befähigt werden. Die Einordnung im Beschäftigungsmarkt ist unklar. Dies steht im engen Zusammenhang mit der spezialisierten fachlichen Ausrichtung des Studienprogramms und den Zugangsvoraussetzungen, die von der Gutachtergruppe in der jetzigen Form kritisch gesehen werden:

„In der Regel“ sollen für den Studiengang Absolventen juristisch ausgerichteter Bachelorstudiengänge oder eines ersten juristischen Staatsexamens zugelassen werden. Darauf folgt der Passus: „Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge, die in der Schnittstelle zu rechtlichen Bereichen in der Praxis tätig sind, erfüllen ebenfalls die Zugangsvoraussetzungen.“ (ZO, § 1 Abs. 1).<sup>4</sup> Damit wird der Studiengang für zwei Klientele geöffnet, die sehr unterschiedliche und ggf. gar keine methodischen juristischen Vorkenntnisse mitbringen. Insofern muss die Hochschule zur Sicherstellung des Erreichens der Qualifikationsziele den Zugang auf Bewerber/-innen mit juristischen Vorkenntnissen begrenzen. Diese sollten mindestens 50 CP umfassen, was ungefähr dem Niveau eines Nebenfachs entspricht. Dabei sollten in jedem Fall grundlegende Kenntnisse aus dem Allgemeinen Zivilrecht und dem Vertragsrecht vorhanden sein. Eine Zulassung unter der Auflage, ggf. eine bestimmte Anzahl an Kenntnissen nachzuholen, kann dabei ermöglicht werden – allerdings ist dann sicherzustellen, dass entsprechende Lehrangebote/-unterlagen zur Verfügung stehen.

Wie beim Masterstudiengang „Personal und Arbeitsrecht“ muss zudem die in der Zulassungsordnung, § 1 Abs.1, genannte einjährige Berufserfahrung entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Abschnitt A 4.2) als „qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ spezifiziert werden. Diese Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist im Zulassungsverfahren zu überprüfen und die Zulassungsordnung ist entsprechend zu ergänzen.

Soll weiterhin eine Zulassung mit Abschlüssen aus „fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengängen“ (§ 1, ZO) unter Auflagen ermöglicht werden, so muss die Hochschule aufzeigen, mit welchen Lehrangeboten die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können.

Weiterhin muss die Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe den Studiengangstitel ändern. Auch unter Berücksichtigung der Nominationspräferenz der Hochschule gibt „Wirtschaftsrecht“ nicht angemessen und transparent das Qualifikationsprofil und die Inhalte des Studiengangs wider. Es muss der Eindruck vermieden werden, dass es sich bei den Absolventen/-innen um umfassend ausgebildete Wirtschaftsjuristen/-innen handelt. Vielmehr muss im Studiengangstitel die spezifische Ausrichtung auf das Unternehmensrecht oder auf Gesellschafts- und Bilanzrecht betont werden, wenn diese beibehalten werden soll.

---

<sup>4</sup> Im Zitat sind einige Rechtschreibfehler stillschweigend korrigiert. Die Hochschule sollte Ihre Ordnungen für die beiden Studiengänge noch einmal sprachlich korrigieren.

## **2.2 Inhalte des Studiengangs**

Der berufsbegleitende Studiengang Wirtschaftsrecht ist mit 90 ECTS-Punkten (CP) auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt. Insgesamt sind sechs Module im Umfang zwischen sechs und 14 CP zu absolvieren, hinzu kommt ein Modul „Master-Thesis“ mit 22 CP.

Im ersten Semester sind die Module „Handels- und Gesellschaftsrecht I“ (13 CP) und „Gesellschafts-/Gesellschafterstreit“ (6 CP) zu belegen. Dabei sind in diesen Modulen keine allgemeinen Einführungen in juristische Methodik oder Rechtssystematik vorgesehen. Im zweiten und dritten Semester folgen – nach dem exemplarischen Studienplan – die Module „Unternehmenskrisen“ und „Handels- und Gesellschaftsrecht II“ sowie „Bilanz- und Steuerrecht“ in zwei Modulen. Fünf der sechs Module werden durch eine Klausur abgeschlossen, in der Regel von 120 Minuten Dauer, in einem Modul mit 60 Minuten. Eine Klausur kann durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Im Modul „Gesellschafts-/Gesellschafterstreit“ sind zwei obligatorische Einsendeaufgaben vorgesehen, die aber nicht endnotenrelevant sind (Studienleistungen).

Der Studiengang wird mit einem Mastermodul im Umfang von 22 CP abgeschlossen, das ein Forschungskolloquium, die Master-Thesis und ein Prüfungskolloquium umfasst. In der Master-Thesis (19 CP), die innerhalb von fünf Monaten zu erarbeiten ist, sollen die Studierenden zeigen, dass sie selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen eines festgelegten Themas innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens ein wirtschaftsrechtliches Problem bearbeiten können.<sup>5</sup>

Begleitet wird auch in diesem Studiengang die Masterarbeitsphase durch ein verpflichtendes Kolloquium. Hier werden an zwei Präsenzterminen in je eintägigen Seminaren am Studienzentrum Göttingen mit anderen Studierenden und dem/der jeweiligen Professoren/-in die Masterthemen kritisch-wissenschaftlich diskutiert. Die Masterthesis ist dann Gegenstand eines ca. 45-minütigen Prüfungskolloquiums (vgl. PO, § 27).

Für die ersten fünf Module im Studienverlauf sind verpflichtende Präsenzveranstaltungen im Umfang von je acht Stunden vorgesehen, die als Online-Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden sollten. Für das Modul „Bilanz- und Steuerrecht II“ ist keine Präsenzzeit vorgesehen. Die Studierenden sind auch in diesem Studiengang jeweils einem Studienzentrum zugeordnet, wobei zu Studienstart der Studiengang an drei Standorten angeboten werden soll. Pro Standort sollen dabei je vier Forschungskolloquien im Jahr durchgeführt werden (vgl. Antrag, S. 10).

Das Lehr- und Lernkonzept ist in seinen weiteren Aspekten weitgehend identisch mit demjenigen des Studiengangs „Personal und Arbeitsrecht“, u.a. hinsichtlich der Lage der Online-Präsenzveranstaltungen im zeitlichen Ablauf, der Verfügbarkeit und Überarbeitung der Studienbriefe, der Online-Plattform und dem Zugriff auf juristische Datenbanken sowie der Angebotshäufigkeit und didaktischen Ausarbeitung von Klausuren (siehe Abschnitt 1.2).

---

<sup>5</sup> Der Verweis auf personal- und arbeitsrechtliche Sachverhalte ist hier ein offensichtlicher Fehler und muss korrigiert werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Wirtschaftsrecht (LL.M.)

Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass der Studiengang in seiner grundsätzlichen Intention als weiterbildender, berufsbegleitender Fernstudiengang zwar unterstützenswert ist, jedoch hinsichtlich Profil, Inhalten und Umsetzung noch deutlicher Verbesserungsbedarf besteht.

So ist, wie unter 2.1 erwähnt, die Öffnung des Studiengangs für Absolventen/-innen nicht-juristischer Studiengänge nicht mit den gemäß der geplanten Prüfungsordnung zu vermittelnden Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen vereinbar. So werden keine juristischen Methoden und Grundkenntnisse vermittelt was für Absolventen/-innen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge oder Berufstätige an der Schnittstelle von Wirtschaft und Recht aber unabdingbar wäre. Gleichzeitig wird aus den Modulbeschreibungen und eingesehenen Fernlehrbriefen auch nicht ersichtlich, dass Absolventen/-innen des Studiengangs in den Bereichen Wissen, Verstehen und Können das Masterniveau erreichen. Um das Masterniveau des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu erreichen, müssen die Lehrinhalte insgesamt entsprechend überarbeitet werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob – wie intendiert – die Studierenden ausreichende Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich erhalten. Weiterhin sollte überlegt werden, ob es tatsächlich genügt, dass Rechnungslegung nur als Unterpunkt 13 des Moduls 6 (innerhalb der Konzernrechnungslegung) vorkommt.

In diesem Zusammenhang müssen die Modulbeschreibungen überarbeitet und angepasst werden. Die geänderten Kompetenz- und Wissensziele müssen sich auf dem entsprechenden Niveau auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. Diese müssen auch die Qualifikationsziele der jeweiligen Lehrinheit differenzierter wiedergeben – die Aufzählung der Inhalte sollte im Gegenzug weniger kleinteilig erfolgen.

Weiterhin sollte über alle Studiengangsbestandteile hinweg der Wissenstransfer zwischen Studium und beruflicher Erfahrung verstärkt werden. Hierzu sollten Inhalte und didaktische Konzeption des Studiengangs stärker auf den Charakter eines weiterbildenden Masterstudiengangs abgestellt werden.<sup>6</sup>

Die Umsetzung des Studiengangskonzeptes hat – wie beim Studiengang Personal und Arbeitsrecht beschrieben – eindeutige Stärken im Bereich des E- und Blended-Learnings (siehe Abschnitt 1.2). Der Gutachtergruppe erscheint die fachliche wie organisatorische Betreuung und Beratung der Studierenden voraussichtlich in guter Qualität gewährleistet zu sein. Das gilt vor allem, wenn – wie beabsichtigt – eine weitere Professorenstelle mit einem/einer Juristen/Juristin besetzt wird (s. Abschnitt 1.3).

Auch für diesen Studiengang gilt: Der Gutachtergruppe ist sich bewusst, dass Fernstudiengänge vom Profil her auf eine starke räumliche und zeitliche Flexibilität ausgelegt sind und somit für bestimmte Studierendenklientele besonders geeignet sind und sein sollen. Gleichzeitig müssen Fernstudiengänge oder E-Learning-Studiengänge (zumeist in der Verbindung

---

<sup>6</sup> Vgl. auch die Handreichung des Akkreditierungsrates „Empfehlungen für die Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge...“ ([http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Handreichung\\_Weiterbildung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Weiterbildung.pdf))

von beidem) in gleicher Weise den Anforderungen an Qualifikationsziele und Qualifikationsniveau genügen, wie Vollzeit- und Präsenzstudiengänge.

Um im vorliegenden Fall die postulierten bzw. neu zu formulierenden Qualifikationsziele in den Bereichen des Wissens, Verstehens und Könnens zu erreichen, muss für jedes Modul eine obligatorische interaktive Präsenzveranstaltung vorgesehen werden. Mindestens eine dieser Veranstaltungen sollte dabei vor Ort (und nicht in der Form einer ‚Online-Präsenzveranstaltung‘) erfolgen, so dass neben dem Forschungskolloquium auch in einer früheren Studienphase ein direkter Austausch zwischen Dozenten/-innen und Studenten/-innen sowie zwischen den Studierenden untereinander ermöglicht wird. Diese Präsenzveranstaltung(en) sollten vorrangig zum Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen genutzt werden. Empfehlenswerte Lehr-/Lernformen wären auch in diesem Studiengang Präsentationen, Diskussionen oder Rollenspiele (z.B. Vertragsverhandlungen, Case Studies). Damit sollten auch Beispiele aus der parallelen und zukünftigen beruflichen Praxis mit einbezogen werden. Empfohlen wird auch, regelmäßig eine Einführungsveranstaltung vor Ort anzubieten.

Weiterhin wird auch hier empfohlen, im Studienverlauf auch englischsprachige Lehr- und Lernmaterialien zu verwenden sowie in einem gewissen Umfang auch Präsenzveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Zudem könnte in der Weiterentwicklung des Studiengangs angedacht werden, auch Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen zu schaffen. Hierzu könnte auch eine Reduktion der für die Master-Thesis vorgesehenen CP beitragen, zumal ohnehin nicht erkennbar ist, wodurch die Befähigung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 22 CP vermittelt wird; die so frei werdenden Zeitkontingente könnten dann in einem Wahlbereich u.a. für den Erwerb spezifischer Soft Skills genutzt werden.

Weiterhin wird auch für diesen Studiengang dringend empfohlen, mehr obligatorische Prüfungsleistungen vorzusehen, die Dauer der Klausuren zu verlängern und insgesamt eine breitere Varianz kompetenzorientierter Prüfungsformen anzustreben. Die jetzige Bearbeitungsdauer der drei bis vier Klausuren mit 120 Minuten sowie einer Klausur mit 60 Minuten erscheint einerseits für eine juristische Fallbearbeitung – als sinnvolle Aufgabenstellung – relativ kurz und steht andererseits in Summe (im „Normalfall“ 420 Minuten Klausuren zuzüglich Hausarbeit sowie Master-Thesis samt Disputation) in keiner ausgewogenen Relation zu einem 90 CP und damit 2.700 studentische Arbeitsstunden umfassenden Studiengang. Auch sollten mündliche Prüfungen angedacht werden, da diese gut Situationen abbilden, die in den beabsichtigten beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs häufig vorkommen.

### **2.3 Studierbarkeit**

Wie der Studiengang „Personal und Arbeitsrecht“ unterliegt der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ mehreren Anforderungen für „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Drs. AR 95/2010 und Drs. AR 68/2007). Die unter Abschnitt 1.3 dieses Berichts erläuterten Aspekte hinsichtlich der Profile *Fernstudiengang* (inkl. Lehrorganisation, E-Learning, Bera-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen  
2 Wirtschaftsrecht (LL.M.)

tung/Betreuung, Kommunikation zwischen Dozenten/-innen und Studenten/-innen) treffen auch auf diesen Studiengang in gleicher Form zu. Ebenso sind für den Studiengang Wirtschaftsrecht aktuell (nur) zwei verpflichtende Präsenzveranstaltungen/-tage (in Göttingen) im Rahmen des Mastermoduls/Forschungskolloquiums vorgesehen. Bis auf das Modul „Bilanz- und Steuerrecht“ sind für alle weiteren Module obligatorische Online-Veranstaltungen geplant.

Die unter Abschnitt 1.3 erläuterten Aspekte des *berufsbegleitenden* Studiums wie verlängerte Regelstudienzeit, Organisation der Präsenzveranstaltungen und Prüfungsorganisation treffen auf den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ in gleicher Weise zu.

Als *weiterbildender* Masterstudiengang setzt „Wirtschaftsrecht“ entsprechend den Vorgaben eine in der Regel mindestens einjährige, qualifizierte berufliche Tätigkeit voraus und soll die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum einbinden sowie ggf. das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen. Die Aspekte des fachlichen Zugangs und der Zulassung wurden unter 2.1 ausgeführt. Das Prüfungssystem entspricht prinzipiell demjenigen des Studiengangs „Personal und Arbeitsrecht“: Die zeitliche Belastung durch die Prüfungen und Studienleistungen liegt pro Semester bei ca. zwei Klausuren mit zumeist je 120 Minuten Dauer. Alle Module schließen mit nur maximal einer Prüfungsleistung ab, in einem Modul sind zwei verpflichtende Einsendeaufgaben vorgesehen. Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden; für nicht bestandene Klausuren ist in maximal fünf Modulen eine zweite, mündliche Wiederholungsprüfung möglich (PO, § 38). In den meisten Modulen sind fakultative Einsendeaufgaben vorgesehen. Diese werden zur Lernkontrolle benotet und auch inhaltlich an die Studierenden zurückgemeldet, gehen aber nicht in die Modul- oder Endnote ein.

Prinzipiell können Fernstudiengänge an sich als für Studierende mit körperlichen Einschränkungen oder in besonderen Lebenslagen besonders geeignete Studienformen betrachtet werden. Für besondere Lebenslagen wie Arbeitslosigkeit, längere Erkrankung etc. besteht die Möglichkeit einer „sozialverträglichen Regelung“ (s. Abschnitt 1.3).

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ in den Aspekten eines berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengangs als organisatorisch und zeitlich gegeben an (zu den Zugangsvoraussetzungen siehe Abschnitt 2.1). Das Prüfungssystem beeinträchtigt nicht die Studierbarkeit und die Wiederholungsmöglichkeiten sind adäquat. Die Gutachtergruppe empfiehlt auch hier dringend, aus didaktischen Gründen die Zahl der Prüfungen zu erhöhen und dabei auch eine breitere Varianz an Prüfungsformen zu nutzen (siehe Abschnitt 1.2).

Die angesetzte studentische Arbeitsbelastung erscheint sowohl in der Teilzeit- wie in der Vollzeitvariante der Studiengänge plausibel. In der Standardvariante (90 CP in zwei Jahren) ist eine berufsbegleitende Studierbarkeit zwar mit einem hohen Anspruch an Selbstdisziplin und zeitlicher Organisationsfähigkeit verbunden, aber voraussichtlich gegeben.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden dürfte fachlich und organisatorisch – auch aufgrund der Erfahrungen in anderen Fernstudiengängen an der Hochschule – voraussicht-

lich gut gewährleistet sein. Das gilt vor allem, wenn – wie beabsichtigt – eine weitere Professorenstelle mit einem/einer Juristen/Juristin besetzt wird. Die Finanzierungsregelungen sind transparent.

## 2.4 Ausstattung

Für den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ gelten in gleicher Weise die unter 1.4 getroffenen Aussagen und Bewertungen, da der Studiengang auf den gleichen Pool an Lehrenden und Betreuenden zurückgreift und die Studierenden die gleichen Ressourcen (Zugang zu Bibliotheken und Datenbanken, organisatorische und fachliche Betreuung etc.) nutzen.

Die Gutachter sehen auf Basis der Unterlagen und unter der Annahme, dass die vorgesehenen Stellenbesetzungen vor Implementation beider Studiengänge erfolgen, die Ausstattung als voraussichtlich gesichert an. Zur detaillierten Bewertung siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

## 2.5 Qualitätssicherung

Die in Abschnitt 1.5 dieses Berichts getroffenen Aussagen zur Qualitätssicherung der Studiengänge sowie zur Einbeziehung von Studierenden in die Weiterentwicklung der Studiengänge treffen auch auf den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ zu.

Entsprechend wertet die Gutachtergruppe die vorhandenen Instrumente und Prozesse der internen Qualitätssicherung positiv. Es erscheint gesichert, dass auch in diesem Studiengang die Ergebnisse entsprechender Erhebungen in die Weiterentwicklung Eingang finden.

### **3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

#### **3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für beide Studiengänge wurden in den Antragsunterlagen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele formuliert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

*Siehe auch Abschnitte 1.1 und 2.1 dieses Berichts.*

#### **3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllen die vorliegenden Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene nicht im ausreichendem Maße (siehe Abschnitt 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 dieses Berichts).

Es ist nicht deutlich, auf welchem Stand des Wissens, Verstehens und Könnens sowohl in wissenschaftlicher (Bachelor) als in beruflicher (qualifizierte Berufstätigkeit) Perspektive beide Studiengänge aufbauen. Auch erreichen in beiden Studiengänge die vermittelten Inhalte und Kompetenzen nicht das Master-Niveau. Insbesondere werden die Absolventen/-innen nicht ausreichend in die Lage versetzt, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachs zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. In weiten Teilen wird nur überblicksartiges Wissen vermittelt, das nicht ausreicht, um das Wissen und Verstehen der Studierenden ausreichend zu erweitern oder zu vertiefen. Auch erlangen sie nicht im ausreichenden Maße ein detailliertes, anwendungsbezogenes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in den jeweiligen Spezialgebieten. Systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden zudem nur zum Teil in adäquater Weise vermittelt. Entsprechende Überarbeitungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe notwendig.

Die beiden als berufsbegleitend und weiterbildend konzipierten Masterstudiengänge umfassen jeweils 90 ECTS-Punkte (CP) und haben eine gegenüber dem Vollzeitstudium um ein Semester verlängerte Studienzeit von vier Semestern. Dies entspricht den Vorgaben. Aufgrund der Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter der Masterabschlüsse als weitere berufsqualifizierende Abschlüsse jedoch noch nicht gewährleistet, da die Zugangsvoraussetzungen formal nicht ausreichend spezifisch formuliert sind (§§ 1, 4, ZO).

In beiden Studiengängen erreichen die Studierenden 300 CP für den Masterabschluss. Eine

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Anerkennung von bis zu 30 CP bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit weniger als 210 CP aus dem Bachelorstudium ist in beiden Studiengängen möglich (§ 6, ZO).

Es ist eine Masterarbeit im Umfang von je 19 CP vorgesehen. Eine Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor.

Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen sind ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss sowie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit – wobei in den Ordnungen noch zu ergänzen ist, dass es sich hier um eine qualifizierte, einschlägige Berufstätigkeit handeln und diese im Zulassungsverfahren überprüft werden muss.

Die Abschlussbezeichnung „Master of Laws“ entspricht den inhaltlichen Profilen der Studiengänge. Das jeweilige Profil wird in den Diploma Supplements transparent gemacht; hier wird auch eine relative Note vergeben. Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters abschließbar und umfasst mindestens fünf CP – mit Ausnahme des Moduls „Einführung in das Studium“ im Studiengang „Personal und Arbeitsrecht“. Diese Ausnahme wurde didaktisch hinreichend begründet.

Alle Module beider Studiengänge schließen jeweils mit maximal nur einer Prüfungsleistung ab, in je einem Modul pro Studiengang ist keine Prüfungsleistung vorgesehen. Voraussetzung zum Abschluss dieser Module ist das Erbringen von Studienleistungen in Form von obligatorischen Einsendeaufgaben.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehrformen, der Lehr- und Lernsprache, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistungen) und der Dauer der Module. Siehe auch Abschnitte 1.2 und 2.2 zu noch notwendigen Überarbeitungen der Module.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP beträgt 30 Stunden. Dies ist in § 21 und § 34 der PO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in § 13 Abs. 6 und 7 der Prüfungsordnung (gemeinsamer Teil) geregelt. Die Beschränkung auf in „Fachweiterbildungen“ erworbenen Qualifikationen ist jedoch nicht zulässig und steht zudem im Widerspruch zu § 6 der Zulassungsordnung, wonach die „Anerkennung von Praxiserfahrung“ möglich ist.

Durch die Anerkennungsregeln und die Studienplangestaltung wird generell die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet. Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen.

### **3.3 Studiengangskonzepte** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Bereichen Personalmanagement und Arbeitsrecht sowie Wirtschaftsrecht; bei letzterem jedoch mit Einschränkungen bzw. Fokus auf Unternehmensrecht bzw. Gesellschafts- und Bilanzrecht und mit zum Teil ungenügender Vermittlung methodischer Kompetenzen. Bei beiden Studiengängen müssen jedoch die Studiengangskonzepte und die vermittelten Kompetenzen und Inhalte an die Qualifikationsziele, das Masterniveau und die (ggf. geänderten) Eingangsqualifikationen der Studierenden angepasst werden.

Der Erwerb fachübergreifenden Wissens wird durch die Integration methodischer, praxisbezogener und interdisziplinärer Inhalte und Lehr-/Lernformen vermittelt – dies sollte im Studiengangskonzept allerdings noch deutlicher gemacht werden. Aus Sicht des Gutachters und der Gutachterinnen sind beide Studiengangskonzepte nur teilweise stimmig aufgebaut und ermöglichen nur in Teilen die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in spezifischen Bereichen (*siehe Abschnitte 1.2 und 2.2 dieses Berichts*).

Die Lehr- und Lernformen sind entsprechend dem Fernstudiengangprofil nur in Teilen ausreichend kompetenzorientiert. Zur Vermittlung entsprechender Kompetenzen sind weitere Präsenzphasen vorzusehen, die mit entsprechenden Lehr-/Lernformen vorrangig zum Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen genutzt werden.

Curricular integrierte, eigenständige Praxisanteile sind nicht vorgesehen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in den §§ 1 und 2 der Zulassungsordnung festgelegt, müssen aber noch inhaltlich und sprachlich überarbeitet werden. Das Auswahl- und Anerkennungsverfahren ist für beide Studiengänge dokumentiert, aber formal noch nicht adäquat.

Die Anerkennungsregeln in § 13 der PO entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Die Regeln zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten müssen jedoch noch geändert werden (siehe Abschnitt 3.2). Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 6 Abs. 5 der PO geregelt. Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der berufsbegleitenden Studiengangskonzepte ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell wie auch in der Praxis gewährleistet.

### **3.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit in beiden Studiengängen als voraussichtlich gewährleistet an. Die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden werden allerdings noch nicht ausreichend berücksichtigt bzw. sind nicht adäquat definiert.

Die Studienplangestaltung sichert jeweils in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen die Studierbarkeit. In die Lehrveranstaltungsevaluationen sind Fragen zum Workload integriert.

Modulprüfungen können im Regelfall einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist in einer begrenzten Zahl an Modulen möglich (§ 25, § 38 Allg. SPO). Dies geschieht zeitnah. Verpflichtende Studienleistungen sind in einigen Modulen vorgesehen (Einsendeaufgaben). Sie können beliebig wiederholt werden und gehen nicht in die Endnoten ein. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (§ 28, § 41 PO).

Im Antrag sind verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote benannt. Die Betreuung und die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand adäquat (*siehe auch Abschnitte 1.5 und 2.5 zur Qualitätssicherung*).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 6 Abs. 5 der PO geregelt. Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht vorgesehen.

*Siehe auch Abschnitte 1.3 und 2.3 dieses Berichts.*

### **3.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen sind in ausreichendem Maße wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und der Studiengänge ausgerichtet. Alle Module schließen mit maximal einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen.

Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt und in der Prüfungsordnung definiert (PO, §§ 6-9).

*Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 3.3 dieses Berichts.*

Die vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen liegen noch nicht in einer verabschiedeten oder rechtsgeprüften Fassung vor. Die Rechtsprüfung ist nachzureichen, die In-Kraft-Setzung ist nachzuweisen.

### **3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

*Entfällt*

### **3.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung der Studiengänge auf Basis der vorliegenden Personalplanung voraussichtlich gesichert sein wird. Die personelle Ausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht adäquat. Mindestens 50% der notwendigen Lehrleistungen beider Studiengänge kann durch hauptamtliche Professoren/-innen der Hochschule erbracht werden. Jedoch ist die Besetzung der beiden ausgeschriebenen Professuren bis zur Aufnahme des Studienbetriebs noch nachzuweisen.

Die räumliche und sächliche Ausstattung an den Studienstandorten der PFH Göttingen erscheint adäquat, ein Zugang zu Bibliotheken ist gegeben. Jedoch sollte der Zugang zu den in Kapitel 1.4 genannten Datenbanken noch ermöglicht werden.

Die finanzielle Durchführung der Studiengänge ist abgesichert und Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

*Zur Ausstattung siehe auch Abschnitte 1.4 und 2.4 dieses Berichts.*

### **3.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die für Studieninteressierte, Studienbewerber und Studierende relevanten Informationen zu den Studiengängen, d.h. zum Studienverlauf, den Zugangsvoraussetzungen und den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Belastungen sind in den Antragsunterlagen dokumentiert. Die Modulhandbücher sind ebenfalls dokumentiert.

Die Gutachtergruppe sieht dieses Kriterium als weitgehend erfüllt an. Die Ordnungen und Modulhandbücher liegen bisher allerdings nur in vorläufigen Versionen vor; ihre Rechtsprüfung und Veröffentlichung ist noch zu dokumentieren. Ebenso sind kleinere sprachliche und sachliche Korrekturen in den Ordnungen vorzunehmen. So ist z.B. der Verweis auf Wahlpflichtmodule in den §§ 21 und 34 zu entfernen, in § 39 ist der Verweis auf die Studienvarianten zu korrigieren und § 41 kommt doppelt vor.

### **3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurden die Instrumente der Qualitätssicherung der PFH Göttingen beschrieben, deren Ergebnisse in der fortlaufenden Evaluation und der weiteren Entwicklung der vorliegenden Studiengänge berücksichtigt werden sollen. Das Qualitätssicherungssystem war auch Gegenstand der Gespräche vor Ort mit den beteiligten Statusgruppen. Ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene sind dabei regelmäßige Lehrevaluationen mit der Software „Lime Survey“, die für jedes Modul genutzt werden sollen. Darin integriert sind auch Fragen zum Zeitaufwand bzw. zur Arbeitsbelastung. Weiterhin werden Präsenzveranstaltungen jeweils vor Ort evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den Studierenden auch auf der PFH studyworld zur Verfügung gestellt. Die Evaluationen sind in ein breiteres Konzept des hochschulinternen Qualitätsmanagements integriert. Die Gutachtergruppe bewerten die vorhandenen Instrumente und Prozesse der internen Qualitätssicherung positiv.

### **3.10 Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Die besonderen Anforderungen des Profils *Fernstudiengang* in Bezug auf die Lernorganisation, die Lehrmaterialien und deren Aktualität, die technische Ausstattung (E-Learning) und die Anforderungen an Betreuung und Kommunikation wurden in den Antragsunterlagen oder vor Ort erläutert und erörtert. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind diese Anforderungen weitgehend erfüllt; es sind jedoch in größerem Umfang Präsenzveranstaltungen vor Ort an den Studiengangszentren vorzusehen, damit die Qualifikationsziele erreicht werden können (siehe Abschnitte 1.2 und 2.2). Auch sind die Fernlehrbriefe in beiden Studiengängen zu überarbeiten, damit das Masterniveau erreicht wird.

Fernstudiengänge weisen gegenüber Präsenzstudiengängen einen besonderen Bedarf an Betreuung, Beratung und Unterstützung auf. Die flexible Studiengestaltung stellt besondere Herausforderungen an die Zugänglichkeit, Kommunikationswege und Qualifikation der Betreuer. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden entsprechend adäquate Beratungs- und Betreuungsangebote personell wie organisatorisch gewährleistet sein.

Als berufsbegleitende Studiengänge sind beide Studiengänge mit einem gegenüber Vollzeitstudiengängen verringertem Arbeitsaufwand konzipiert (45 CP pro Jahr, 22,5 CP pro Semester). Auf Antrag können Studierende auch jeweils in einer Vollzeitvariante studieren (30 CP pro Semester). Der Antrag muss glaubhaft darlegen, dass die entsprechenden zeitlichen Kapazitäten für ein Vollzeitstudium vorhanden sind; er wird von der Hochschule geprüft. Präsenzveranstaltungen und Prüfungen werden überwiegend an Freitagen oder an Wochenenden angeboten.

Da es sich um weiterbildende Masterstudiengänge handelt, muss entsprechend den Vorgaben eine in der Regel mindestens einjährige, qualifizierte berufliche Tätigkeit Zugangsvoraussetzung sein. Auch sollte die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum eingebunden werden. Der erstgenannte Punkt ist in der Zulassungsordnung noch nicht adäquat umgesetzt. Die Verbindung von Studium und Beruf sollte in den Studiengangskonzepten weiter gestärkt werden. Die Gutachtergruppe sieht somit die besonderen Profilanprüche beider Studiengänge als weitgehend, aber nicht vollständig erfüllt an.

### **3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Auf Hochschulebene existiert ein Gleichstellungskonzept, das den Antragsunterlagen beilag (Anlage 7), und das auch auf Studiengangsebene umgesetzt wird. Die PFH Göttingen hat eine Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechpartnerin für Fragestellungen in diesem Bereich ist. Entsprechend des Gleichstellungskonzeptes ist für „junge Mütter und Väter“ in den ersten Jahren der Kinderbetreuung und -versorgung eine Reduktion der Studiengebühren möglich. Bei Problemen nach Aufnahme des Studiums wie z.B. Arbeitslosigkeit oder längere Krankheit bietet die Hochschule an, eine „sozialverträgliche Regelung abzustimmen“ (Studienverträge, § 6). Auch ist ein Ruhen des Vertrages – ohne Kosten – für maximal zwei Semester möglich. Die Gutachtergruppe sieht die Anforderungen dieses Kriteriums sowohl auf Hochschul- wie auf Studiengangsebene als erfüllt an. Prinzipiell erscheinen Fernstudiengänge gut geeignet, auch Studierenden und Studieninteressierten in besonderen Lebenslagen ein Studium zu ermöglichen.

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

**Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag (1389-xx-1) für die Studiengänge "Personal und Arbeitsrecht" (fortan "Arbeitsrecht und Personalmanagement" genannt) und "Wirtschaftsrecht" (fortan "Unternehmensrecht" genannt)**

##### zu 1.1

##### 1. *Änderung der Studiengangsbezeichnung*

Die Anregung der Gutachter(innen) aus der Vorortbegehung aufnehmend, benennt die Hochschule den Studiengang "Personal und Arbeitsrecht" in "Arbeitsrecht und Personalmanagement" um.

2. *Die in der Zulassungsordnung, § 1 Abs. 1, genannte einjährige Berufserfahrung muss entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Abschnitt A 4.2) als „qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ spezifiziert werden. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist im Zulassungsverfahren zu überprüfen und die Zulassungsordnung entsprechend zu ergänzen*

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden dem folgend wie folgt geändert:

"(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Master-Studiengängen „Unternehmensrecht“ und „Arbeitsrecht und Personalmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten (Ausnahmen regelt § 6) oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr fachlich **qualifizierte berufspraktische Erfahrung** vorweisen kann. Dies wird von der Auswahlkommission überprüft." (ZO §1(1))

3. *Der folgende Passus in der Zulassungsordnung muss geändert werden: „Darüber hinaus erfüllen Akademiker, die im oder beratend um den Personalbereich von Unternehmen tätig sind, ebenfalls die Zugangsvoraussetzungen.“ Diese Formulierung ist sprachlich unklar („Akademiker“, „beratend in und um den Personalbereich“), und es ist auch nicht eindeutig, in welcher Weise hier die fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. ersetzt werden können.*

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden dem folgend wie folgt geändert:

"In der Regel ist für den Zugang zum Master-Studiengang „Arbeitsrecht und Personalmanagement“ ein vorhergehender Abschluss mit Staatsexamen, Diplom oder eines Bachelor-Studiengangs mit juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung notwendig. Ausnahmen sind bei fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengängen möglich. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. Sie kann mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbinden. In diesem Fall sind die positive Feststellung und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt." (ZO §1(1b))

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

4. *Soll zudem weiterhin eine Zulassung mit Abschlüssen aus „fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengängen“ (ZO, § 1) unter Auflagen ermöglicht werden, so muss die Hochschule aufzeigen, mit welchen Lehrangeboten die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können.*

Die Hochschule hält für diesen Fall die folgenden Fernlehrbriefe vor:

- Individualarbeitsrecht,
- Kollektivarbeitsrecht,
- Handelsrecht,
- Vertragsrecht mit internationalen Bezügen,
- Einführung in das Steuerrecht,
- Gesellschaftsrecht

Es wird für jeden Bewerber aus einem fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengang ein individuelles Einstiegsszenario konzipiert, in welchem er die ihm fehlenden Inhalte erlernt.

Lehrangebote anderer Bildungsanbieter, deren inhaltliche Ausrichtung dazu geeignet ist, die inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen, erkennt die Hochschule ebenfalls an, sofern diese auf Hochschulniveau durchgeführt wurden.

**zu 1.2**

5. *So ist, wie oben erwähnt, die Öffnung des Studiengangs für Absolventen/-innen rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher (Bachelor-) Studiengänge möglich und den Qualifikationszielen angemessen. Jedoch sollte die Differenzierung der Studieneingangsphase, die sich aktuell auf das Einführungsmodul (4 CP) beschränkt, ausgeweitet werden, um den heterogenen Eingangsqualifikationen gerecht zu werden.*

Die Hochschule wird entsprechend der ersten Erfahrungen in der Startphase des Studiengangs bezüglich der Eingangsqualifikationen der Studierenden aus den Bachelor-Studiengängen bei Bedarf das Modul 1 durch zusätzliche Inhalte erweitern.

6. *Weiterhin sollte über alle Studiengangsbestandteile hinweg der Wissenstransfer zwischen Studium und beruflicher Erfahrung verstärkt werden. Hierzu sollten Inhalte und didaktische Konzeption des Studiengangs stärker auf den Charakter eines weiterbildenden Masterstudiengangs abgestellt werden.*

Die Hochschule wird entsprechend der ersten Erfahrungen in der Startphase des Studiengangs bezüglich des beruflichen Hintergrundes der Studierenden aus den Bachelor-Studiengängen bei Bedarf Elemente integrieren, die den Wissenstransfer zwischen Studium und beruflicher Erfahrung stärken.

7. *Um im vorliegenden Fall die postulierten Qualifikationsziele in den Bereichen des Wissens, Verstehens und Könnens zu erreichen, muss für jedes Modul eine obligatorische interaktive Präsenzveranstaltung vorgesehen werden, also auch für die personalwirtschaftlich ausgerichteten Module.*

In allen juristischen Modulen der Studiengänge ist eine obligatorische Präsenzveranstaltung vorgesehen.

*III Appendix*

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

Die Integration von Präsenzveranstaltungen in personalwirtschaftlich ausgerichtete Module ist auf Grund der Erfahrungen in den Studiengängen, aus denen die Module entnommen wurden, didaktisch nicht sinnvoll. Zudem wäre es organisatorisch schwer umzusetzen, diese polyvalent genutzten Module in zwei Varianten durchzuführen. Damit käme es zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden, die dieses Modul belegen, indem eine Gruppe eine Präsenzveranstaltung besuchen muss, eine andere jedoch nicht. Die Hochschule hat die Anregung der Gutachter aufgenommen und im Rahmen der Case Studies, die aus der beruflichen Praxis der Studierenden gestellt werden, in beiden Studiengängen Präsentationen von Hausarbeiten implementiert, um damit den Erwerb der (über-)fachlichen Kompetenzen zu stärken.

8. *Mindestens eine dieser Veranstaltungen sollte dabei vor Ort erfolgen (und nicht in der Form einer „Online-Präsenzveranstaltung“), so dass neben dem Forschungskolloquium auch in einer früheren Studienphase ein direkter Austausch zwischen Dozenten/-innen und Studierenden sowie zwischen den Studierenden untereinander ermöglicht wird. Diese Präsenzveranstaltung(en) sollte(n) zum Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen genutzt werden. Empfehlenswerte Lehr-/Lernformen wären dabei Präsentationen, Diskussionen oder Rollenspiele (z.B. Vertragsverhandlungen, Case Studies). Damit sollten auch Beispiele aus der parallelen und zukünftigen beruflichen Praxis mit einbezogen werden.*

In dem Studiengang sind nun Case Studies vorgesehen. Diese werden durch eine benotete Hausarbeit und eine zugehörige unbenotete Präsentation in einer Präsenzveranstaltung vor Ort abgeschlossen. Die Inhalte der Case Studies generieren sich aus der beruflichen Praxis der Studierenden und werden im Rahmen eines Seminars präsentiert.

9. *Inhaltlich bestehen bei der Gutachtergruppe auf Grundlage der Modulbeschreibungen und eingesehenen Fernlehrbriefe Bedenken, ob die Absolventen/-innen das Qualifikationsniveau der Masterebene erreichen können. Das inhaltliche Niveau erscheint insbesondere bei Lehrmaterialien, etwa den Fernlehrbriefen, nicht ausreichend, um den Studierenden über Grundlagen hinausgehende Spezialkenntnisse zu vermitteln, auch nicht in ausgewählten Bereichen. Um das Masterniveau des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu erreichen, müssen die Lehrinhalte insgesamt entsprechend überarbeitet werden.*

Auf Grund der Rückmeldung der Gutachter bei der Vorortbegehung hat die Hochschule bereits begonnen, die Fernlehrbriefe diesbezüglich zu überprüfen und zu überarbeiten. Gerne wird die Hochschule, sobald möglich, exemplarische Fernlehrbriefe aus den verschiedenen Studienabschnitten vorlegen.

10. *In diesem Zusammenhang müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet und angepasst werden. Die geänderten Kompetenz- und Wissensziele müssen sich auf dem entsprechenden Niveau auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. Diese müssen auch die Qualifikationsziele der jeweiligen Lehreinheit differenzierter wiedergeben – die Aufzählung der Inhalte sollte im Gegenzug weniger kleinteilig erfolgen.*

Parallel zu der oben aufgeführten Überarbeitung der Fernlehrbriefe wird die Hochschule die Modulhandbücher entsprechend aktualisieren, ergänzen und präzisieren.

11. *Auch sollten die Module mit allgemeinen Literaturangaben ergänzt werden.*

Literaturangaben sind themenbezogen in jedem Fernlehrbrief aufgeführt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

12. *Weiterhin wird empfohlen, im Studienverlauf auch englischsprachige Lehr- und Lernmaterialien zu verwenden sowie in einem gewissen Umfang auch Präsenzveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten.*

Zur Stärkung der Internationalität können die Studierenden Hausarbeiten und die Thesis auf Englisch verfassen. Dies ist in der PO geregelt:

"Auf Antrag und nach Zustimmung des Erstprüfers/der Erstprüferin kann die Hausarbeit/Thesis auch in englischer Sprache verfasst werden." (PO §§ 7(3), 9(4))

Die Verwendung von englischsprachiger Literatur soll aber in den Studienverläufen verstärkt vorgesehen werden.

13. *Zudem könnte in der Weiterentwicklung des Studiengangs angedacht werden, auch Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen zu schaffen. Hierzu könnte auch eine Reduktion des Anteils der Master-Thesis am Studienprogramm beitragen, zumal ohnehin nicht erkennbar ist, wodurch die Befähigung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 22 CP vermittelt wird. Die so frei werdenden Zeitkontingente könnten dann in einem Wahlbereich u.a. für den Erwerb spezifischer Soft Skills genutzt werden.*

Gerne nimmt die Hochschule diesen Punkt auf. Er wurde bereits bei der Überarbeitung des Curriculums berücksichtigt.

**zu 1.2**

14. *Weiterhin wird dringend empfohlen, mehr obligatorische Prüfungsleistungen vorzusehen, die Dauer der Klausuren zu verlängern und insgesamt eine breitere Varianz kompetenzorientierter Prüfungsformen anzustreben. Die jetzige Bearbeitungsdauer der vier bis fünf Klausuren mit je 120 Minuten sowie einer Klausur mit 60 Minuten erscheint einerseits für eine juristische Fallbearbeitung – als an sich sehr sinnvolle Aufgabenstellung – relativ kurz und steht andererseits in Summe in keiner ausgewogenen Relation zu einem 90 CP und damit 2.700 studentische Arbeitsstunden umfassenden Studiengang. Auch sollten mündliche Prüfungen angedacht werden, da diese gut Situationen abbilden, die in den beabsichtigten beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs häufig vorkommen.*

Die Prüfungsformen wurden in beiden Studiengängen wie folgt angepasst:

- Juristische Klausuren haben immer einen Minimalumfang von 180 Minuten
- In dem Studiengang sind nun Case Studies vorgesehen. Diese werden durch eine benotete Hausarbeit und eine zugehörige unbenotete Präsentation abgeschlossen.

**zu 1.4**

15. *Die Gutachter sehen auf Basis der Unterlagen und unter der Annahme, dass die vorgesehenen Stellenbesetzungen vor Implementation beider Studiengänge erfolgen, die erforderliche Ausstattung als voraussichtlich gesichert an.*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

Die Berufungsverfahren zu den beiden ausgeschriebenen Professuren "Unternehmensrecht" und "Arbeits- und Sozialrecht" sind noch nicht abgeschlossen.

16. *Die Hochschule sollte jedoch auf der sächlichen Ausstattungsebene dafür Sorge tragen, dass den Studierenden ein Zugang zu zentralen juristischen Datenbanken wie juris oder beck-online ermöglicht wird.*

Die Hochschule prüft zur Zeit unterschiedliche Zugangsmodelle.

**zu 2.1**

17. *Die in der Zulassungsordnung, § 1 Abs. 1, genannte einjährige Berufserfahrung muss entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Abschnitt A 4.2) als „qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ spezifiziert werden. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist im Zulassungsverfahren zu überprüfen und die Zulassungsordnung entsprechend zu ergänzen*

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden dem folgend wie folgt geändert:

"(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Master-Studiengängen „Unternehmensrecht“ und „Arbeitsrecht und Personalmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten (Ausnahmen regelt § 6) oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr fachlich **qualifizierte berufspraktische Erfahrung** vorweisen kann. Dies wird von der Auswahlkommission überprüft." (ZO §1(1))

18. *„In der Regel“ sollen für den Studiengang Absolventen juristisch ausgerichteter Bachelorstudiengänge oder eines ersten juristischen Staatsexamens zugelassen werden. Darauf folgt der Passus: „Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge, die in der Schnittstelle zu rechtlichen Bereichen in der Praxis tätig sind, erfüllen ebenfalls die Zugangsvoraussetzungen.“ (ZO, § 1 Abs. 1).<sup>4</sup> Damit wird der Studiengang für zwei Klientele geöffnet, die sehr unterschiedliche und ggf. gar keine methodischen juristischen Vorkenntnisse mitbringen. Insofern muss die Hochschule zur Sicherstellung des Erreichens der Qualifikationsziele den Zugang auf Bewerber/-innen mit juristischen Vorkenntnissen begrenzen. Diese sollten mindestens 50 CP umfassen, was ungefähr dem Niveau eines Nebenfachs entspricht. Dabei sollten in jedem Fall grundlegende Kenntnisse aus dem Allgemeinem Zivilrecht und dem Vertragsrecht vorhanden sein.*

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden der Formulierung des Gutachterberichtes folgend geändert:

"In der Regel ist für den Zugang zum Master-Studiengang „Unternehmensrecht“ ein vorhergehender Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit juristischer Ausrichtung oder ein Juristisches Studium mit mindestens dem ersten Staatsexamen erforderlich. Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge können ebenfalls zugelassen werden. Sie müssen über juristische Vorkenntnisse verfügen. Diese sollen mindestens 50 ECTS-Punkte umfassen. Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen „Allgemeines Zivilrecht“ und „Vertragsrecht“ sollen nachgewiesen werden." (ZO §1(1a))

*III Appendix*

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

19. *Eine Zulassung unter der Auflage, ggf. eine bestimmte Anzahl an Kenntnissen nachzuholen, kann dabei ermöglicht werden – allerdings ist dann sicherzustellen, dass entsprechende Lehrangebote/-unterlagen zur Verfügung stehen.*

Die Hochschule hält für diesen Fall die folgenden Fernlehrbriefe vor:

- Individualarbeitsrecht,
- Kollektivarbeitsrecht,
- Vertragsrecht mit internationalen Bezügen,
- Einführung in das Steuerrecht,
- Gesellschaftsrecht

Es wird für jeden Bewerber aus einem fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengang ein individuelles Einstiegsszenario konzipiert, in welchem er die ihm fehlenden Inhalte erlernt.

Lehrangebote anderer Bildungsanbieter, deren inhaltliche Ausrichtung dazu geeignet ist, die inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen, erkennt die Hochschule ebenfalls an, sofern diese auf Hochschulniveau durchgeführt wurden.

20. *Weiterhin muss die Hochschule aus Sicht der Gutachtergruppe den Studiengangstitel ändern.*

Die Anregung der Gutachter(innen) aus der Vorortbegehung aufnehmend, benennt die Hochschule den Studiengang "Wirtschaftsrecht" in "Unternehmensrecht" um.

**zu 2.1**

21. *Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass der Studiengang in seiner grundsätzlichen Intention als weiterbildender, berufsbegleitender Fernstudiengang zwar unterstützenswert ist, jedoch hinsichtlich Profil, Inhalten und Umsetzung noch deutlicher Verbesserungsbedarf besteht. ... In diesem Zusammenhang müssen die Modulbeschreibungen überarbeitet und angepasst werden. Die geänderten Kompetenz- und Wissensziele müssen sich auf dem entsprechenden Niveau auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. Diese müssen auch die Qualifikationsziele der jeweiligen Lehreinheit differenzierter wiedergeben – die Aufzählung der Inhalte sollte im Gegenzug weniger kleinteilig erfolgen.*

Das Curriculum des Studiengangs wurde schon entsprechend der Anmerkung der Gutachter bei der Vorortbegehung überarbeitet. Eine Anpassung der Modulhandbücher erfolgt zusammen mit den Korrekturen, die sich nach der Überarbeitung der Fernlehrbriefe ergeben.

22. *Um im vorliegenden Fall die postulierten bzw. neu zu formulierenden Qualifikationsziele in den Bereichen des Wissens, Verstehens und Könnens zu erreichen, muss für jedes Modul eine obligatorische interaktive Präsenzveranstaltung vorgesehen werden. Mindestens eine dieser Veranstaltungen sollte dabei vor Ort (und nicht in der Form einer ‚Online-Präsenzveranstaltung‘) erfolgen, so dass neben dem Forschungskolloquium auch in einer früheren Studienphase ein direkter Austausch zwischen Dozenten/-innen und Studenten/-innen sowie zwischen den Studierenden untereinander ermöglicht wird. Diese Präsenzveranstaltung(en) sollten vorrangig zum Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen genutzt werden. Empfehlenswerte Lehr-/Lernformen wären auch in diesem Studiengang Präsentationen, Diskussionen oder Rollenspiele (z.B. Vertragsverhandlungen, Case Studies). Damit sollten auch Beispiele aus der parallelen und zukünftigen beruflichen Praxis mit einbezogen werden. Empfohlen wird auch, regelmäßig eine Einführungsveranstaltung vor Ort anzubieten.*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

In dem Studiengang sind nun Case Studies in einer Vor-Ort-Präsenzphase vorgesehen. Diese werden durch eine benotete Hausarbeit und eine zugehörige unbenotete Präsentation abgeschlossen.

Die Inhalte der Case Studies generieren sich aus der beruflichen Praxis der Studierenden und werden im Rahmen eines Seminars präsentiert.

23. *Weiterhin wird auch hier empfohlen, im Studienverlauf auch englischsprachige Lehr- und Lernmaterialien zu verwenden sowie in einem gewissen Umfang auch Präsenzveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten.*

Zur Stärkung der Internationalität können die Studierenden Hausarbeiten und die Thesis auf Englisch verfassen. Dies ist in der PO geregelt:

"Auf Antrag und nach Zustimmung des Erstprüfers/der Erstprüferin kann die Hausarbeit/Thesis auch in englischer Sprache verfasst werden." (PO §§ 7(3), 9(4))

Die Verwendung von englischsprachiger Literatur ist im Bedarfsfall vorgesehen.

24. *Zudem könnte in der Weiterentwicklung des Studiengangs angedacht werden, auch Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen zu schaffen. Hierzu könnte auch eine Reduktion der für die Master-Thesis vorgesehenen CP beitragen, zumal ohnehin nicht erkennbar ist, wodurch die Befähigung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 22 CP vermittelt wird; die so frei werdenden Zeitkontingente könnten dann in einem Wahlbereich u.a. für den Erwerb spezifischer Soft Skills genutzt werden.*

Gerne nimmt die Hochschule diesen Punkt auf. Er wurde bereits bei der Überarbeitung des Curriculums berücksichtigt.

25. *Weiterhin wird auch für diesen Studiengang dringend empfohlen, mehr obligatorische Prüfungsleistungen vorzusehen, die Dauer der Klausuren zu verlängern und insgesamt eine breitere Varianz kompetenzorientierter Prüfungsformen anzustreben. Die jetzige Bearbeitungsdauer der drei bis vier Klausuren mit 120 Minuten sowie einer Klausur mit 60 Minuten erscheint einerseits für eine juristische Fallbearbeitung – als sinnvolle Aufgabenstellung – relativ kurz und steht andererseits in Summe (im „Normalfall“ 420 Minuten Klausuren zuzüglich Hausarbeit sowie Master-Thesis samt Disputation) in keiner ausgewogenen Relation zu einem 90 CP und damit 2.700 studentische Arbeitsstunden umfassenden Studiengang. Auch sollten mündliche Prüfungen angedacht werden, da diese gut Situationen abbilden, die in den beabsichtigten beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs häufig vorkommen.*

Die Prüfungsformen wurden in beiden Studiengängen wie folgt angepasst:

- Juristische Klausuren haben immer einen Minimalumfang von 180 Minuten
- In dem Studiengang sind nun Case Studies vorgesehen. Diese werden durch eine benotete Hausarbeit und eine zugehörige unbenotete Präsentation abgeschlossen.

### zu 3.2

26. *Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in § 13 Abs. 6 und 7 der Prüfungsordnung (gemeinsamer Teil) geregelt. Die Beschränkung auf in „Fachweiterbildungen“ erworbenen Qualifikationen ist jedoch nicht zulässig und steht zudem im Widerspruch zu § 6 der Zulassungsordnung, wonach die „Anerkennung von Praxiserfahrung“ möglich ist.*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

Die Prüfungsordnung wurde, wie folgt, geändert:

"(6) Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen **oder durch Praxiserfahrung** erworben wurden, können im Rahmen eines qualitätsgesicherten pauschalen Anrechnungsverfahrens werden, sofern eine Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau mit dem Teil des Studiums festgestellt wird, der angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Praxiserfahrung kann einbezogen werden. Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Maximal 50 Prozent der im Master-Programm zu erbringenden ECTS-Punkte können über außerhochschulische Leistungen angerechnet werden." (PO §13(6/7))

(7) Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen **oder durch Praxiserfahrung** erworben wurden, können auch aufgrund eines individuellen qualitätsgesicherten Äquivalenzprüfverfahrens angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Übereinstimmung der Leistungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Niveau. Angerechnet werden ausschließlich Themengebiete, in denen eine Lernerfolgskontrolle stattfand. Über die individuelle Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als qualitativ-inhaltliche Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gelten die in den Modulbeschreibungen des Studiengangs festgelegten Lernergebnisse. Die Praxiserfahrung kann einbezogen werden.

**zu 3.5**

27. *Die vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen liegen noch nicht in einer verabschiedeten oder rechtsgeprüften Fassung vor. Die Rechtsprüfung ist nachzureichen, die In-Kraft-Setzung ist nachzuweisen.*

Sämtliche betroffenen Ordnungen werden im Falle eines positiven Votums der SAK im Senat zur Abstimmung gebracht.

**zu 3.8**

28. *Die Ordnungen und Modulhandbücher liegen bisher allerdings nur in vorläufigen Versionen vor; ihre Rechtsprüfung und Veröffentlichung ist noch zu dokumentieren.*

Eine Rechtsprüfung der vorgelegten Versionen der Ordnungen ist erfolgt und durch ein Testat bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Dokumentation bescheinigt worden.

29. *Ebenso sind kleinere sprachliche und sachliche Korrekturen in den Ordnungen vorzunehmen. So ist z.B. der Verweis auf Wahlpflichtmodule in den §§ 21 und 34 zu entfernen, in § 39 ist der Verweis auf die Studienvarianten zu korrigieren und § 41 kommt doppelt vor.*

Auf Grund der curricularen Änderungen verfügen die Studiengänge nun über Wahlpflichtfächer. Somit wurde dieser Passus nicht geändert. Alle weiteren Korrekturen wurden durchgeführt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.11.2014

Anlagen:

1. Zulassungsordnung Bereich Recht
2. Prüfungsordnung Bereich Recht
3. Curriculum Arbeitsrecht und Personalmanagement (LL.M.)
4. Curriculum Unternehmensrecht (LL.M.)

*III Appendix*

*2 Stellungnahme der Hochschule vom 22.03.2016 zur Wiederaufnahme*

## **2. Stellungnahme der Hochschule vom 22.03.2016 zur Wiederaufnahme**

Über die Akkreditierung der Studiengänge „Arbeitsrecht und Personalmanagement“ (ehem. „Personal und Arbeitsrecht“) und „Unternehmensrecht“ (ehem. „Wirtschaftsrecht“) wurde in der SAK-Sitzung am 10.12.2014 beraten und eine Aussetzung beschlossen worden. Die Hochschule stellt hiermit Antrag auf Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens hat auf die festgestellten Mängel wie folgt reagiert.

### *Studiengangsübergreifende Mängel*

*1. Die Module enthalten nicht in ausreichendem Umfang obligatorische interaktive Präsenzveranstaltungen, um die postulierten Qualifikationsziele in den Bereichen des Wissens, Verstehens und Könnens zu erreichen. Es erscheint der Kommission erforderlich, für jedes Modul eine obligatorische interaktive Präsenzveranstaltung vorzusehen. Je Studiengang sollte mindestens eine Präsenzveranstaltung vor Ort erfolgen; diese sollte vorrangig zum Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen genutzt werden und Beispiele aus der parallelen und zukünftigen beruflichen Praxis mit einbeziehen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

In allen juristischen und ausgewählten nichtjuristischen Modulen der Studiengänge ist nunmehr eine obligatorische Präsenzveranstaltung vorgesehen.

Die Integration von Präsenzveranstaltungen in personalwirtschaftlich ausgerichtete Module ist auf Grund der Erfahrungen in den BWL-Studiengängen, aus denen die Module entnommen wurden, didaktisch nicht sinnvoll. Zudem wäre es organisatorisch schwer umzusetzen, diese polyvalent genutzten Module in zwei Varianten durchzuführen. Damit käme es zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden, die dieses Modul belegen, indem eine Gruppe eine Präsenzveranstaltung besuchen muss, eine andere jedoch nicht.

Die Hochschule hat die Anregung der Gutachter aufgenommen und im Rahmen der Case Studies, die aus der beruflichen Praxis der Studierenden gestellt werden, in beiden Studiengängen Präsentationen von Hausarbeiten implementiert, um damit den Erwerb der (über-)fachlichen Kompetenzen zu stärken.

In dem Studiengang sind nun Case Studies vorgesehen. Diese werden durch eine benotete Hausarbeit und eine zugehörige unbenotete Präsentation in einer Präsenzveranstaltung vor Ort abgeschlossen. Die Inhalte der Case Studies generieren sich aus der beruflichen Praxis der Studierenden und werden im Rahmen eines Seminars präsentiert. Somit ist sichergestellt, dass jeder Studierende im Rahmen seines Studiums Präsenzphasen vor Ort besucht hat.

*2. Die Besetzung der beiden notwendigen zusätzlichen Professuren ist noch nicht nachgewiesen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

Die ausgeschriebenen Professuren werden rechtzeitig zum Start der Studiengänge besetzt werden. Für beide Professuren sind die Vorträge gehalten worden. Alle zur Besetzung not-

*III Appendix*

*2 Stellungnahme der Hochschule vom 22.03.2016 zur Wiederaufnahme*

wendigen Unterlagen wurden erstellt. Die Berufungskommission hat eine Auswahl getroffen und die ausgewählten designierten Professoren stehen zur Verfügung. Die Professuren werden somit direkt nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens und zum Start der Studiengänge besetzt werden.

*3. Die vorgelegten studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen liegen noch nicht in einer verabschiedeten Fassung vor. Die In-Kraft-Setzung ist noch nicht nachgewiesen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Da sich an den Ordnungen im laufenden Akkreditierungsverfahren noch Änderungen ergeben (haben), wird die In-Kraft-Setzung nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens erfolgen.

Mit Akkreditierung der Studiengänge werden für beide Studiengänge Prüfungs-, Zulassungs- und Studienordnung im internen Bereich veröffentlicht werden. Studieninteressierten stellt die PFH gerne einen Gastzugang zur Verfügung, so dass diese auf demselben Wege auf die Ordnungen Zugriff haben.

*Arbeitsrecht und Personalmanagement (ehem. Personal und Arbeitsrecht) (LL.M.)*

*4. Die Lehrinhalte entsprechen nicht den Anforderungen des Masterniveaus nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die Modulbeschreibungen spiegeln nicht die entsprechenden Kompetenz- und Wissensziele dieses Niveaus wider, sondern umfassen überwiegend eine übermäßig kleinteilige Aufzählung der Lehrinhalte. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Die Hochschule hat die Kritik der Gutachter während der Begehung und in der Stellungnahme zu ihrem Akkreditierungsbericht zum Anlass für ein umfangreiches mehrstufiges Überarbeitungsverfahren der Fernlehrbriefe genommen.

In einem ersten Schritt wurden diejenigen Fernlehrbriefe identifiziert, welche Ziel der Kritik der Gutachter waren. Diese wurden von den jeweiligen Autoren überarbeitet.

Im Anschluss daran wurden diese Fernlehrbriefe von zwei Gutachtern (apl. Prof. Dr. Jutta Stender-Vorwachs LL.M. (Virginia) (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Institut für Internationales Recht, Leibniz Universität Hannover) und Prof. Dr. Andreas Bücker (Studienbereichsleiter Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Wismar)) bewertet. Beide Gutachter waren in der Vergangenheit für die ZEvA als Peers tätig und konnten mit ihrer Erfahrung aus den Studiengangsakkreditierungen wichtige Impulse zur Behebung der Mängel geben.

In einem weiteren Schritt sind die erstellten Gutachten der ZEvA und der Gutachtergruppe aus der Programmakkreditierung zugegangen. Sie finden sich im Anhang zu dieser Stellungnahme. Auf Nachfrage hat die Gutachtergruppe der ZEvA festgestellt, dass die in den Gutachten von Prof. Bücker und Prof. Stender-Vorwachs skizzierten Entwicklungsschritte dazu geeignet sind, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Inhalte der Fernlehrbriefe

*III Appendix*

*2 Stellungnahme der Hochschule vom 22.03.2016 zur Wiederaufnahme*

und der Studiengänge insgesamt entsprechen nun der Stufe 7 des DQR.

Anschließend wurden auf Grundlage der Gutachten diese Fernlehrbriefe noch einmal überarbeitet und entsprechend der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung aktualisiert. Der komplette Prozess wurde durchgängig durch den Studiengangsverantwortlichen – Herrn Prof. Dr. Bernd Rohlfing – überprüft, so dass stets sichergestellt war, dass die Änderungen an den Fernlehrbriefen mit den Qualifikationszielen der Studiengänge in Einklang stehen.

Das Verfahren in dieser Form wurde außerdem mit der ZEvA abgestimmt. Die Fernlehrbriefe stehen im Rahmen dieser Stellungnahme als digitale Version zur Verfügung.

Abschließend wurden die von den Gutachtern monierten Modulbeschreibungen überarbeitet. Sie enthalten nun die nach den Überarbeitungen neuen Inhalte. Die von den Gutachtern monierte Kleinteiligkeit wurde ebenfalls korrigiert und durch die Formulierung von Kompetenz- und Wissenszielen ersetzt.

*5. Es ist nicht aufgezeigt worden, mit welchem Lehrangebot bei einer Zulassung unter Auflagen die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Die Hochschule hält für diesen Fall die folgenden Fernlehrbriefe vor:

- Individualarbeitsrecht,
- Kollektivarbeitsrecht,
- Handelsrecht,
- Vertragsrecht mit internationalen Bezügen,
- Einführung in das Steuerrecht und
- Gesellschaftsrecht

Es wird für jeden Bewerber aus einem fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengang ein individuelles Einstiegsszenario konzipiert, in welchem er die ihm fehlenden Inhalte erlernt. Lehrangebote anderer Bildungsanbieter, deren inhaltliche Ausrichtung dazu geeignet ist, die inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen, erkennt die Hochschule ebenfalls an, sofern diese auf Hochschulniveau durchgeführt wurden.

*Unternehmensrecht (ehem. Wirtschaftsrecht) (LL.M.)*

*6. Die Lehrinhalte entsprechen nicht den Anforderungen des Masterniveaus nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Dabei ist auch nicht ausreichend berücksichtigt worden, wie die Studierenden hinreichende Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich erwerben können. Die Modulbeschreibungen spiegeln nicht die entsprechenden Kompetenz- und Wissensziele des Masterniveaus wider, sondern umfassen überwiegend eine zu kleinteilige Aufzählung der Lehrinhalte. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Hierzu siehe die Ausführungen unter den Punkten 4 und 7 dieses Antrags.

III Appendix

2 Stellungnahme der Hochschule vom 22.03.2016 zur Wiederaufnahme

7. Das Erreichen der Qualifikationsziele ist nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, da die Hochschule den Zugang nicht auf Bewerber/-innen mit juristischen Vorkenntnissen begrenzt. Es sollten juristische Vorkenntnisse mindestens im Umfang von 50 CP für den Zugang zum Studium verbindlich vorgeschrieben sein. Studienbewerber/-innen sollten insbesondere grundlegende Kenntnisse aus dem Allgemeinen Zivilrecht und dem Vertragsrecht nachweisen müssen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden der Formulierung des Gutachterberichtes folgend geändert:

"In der Regel ist für den Zugang zum Master-Studiengang „Unternehmensrecht“ ein vorhergehender Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit juristischer Ausrichtung oder ein Juristisches Studium mit mindestens dem ersten Staatsexamen erforderlich. Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge können ebenfalls zugelassen werden. Sie müssen über juristische Vorkenntnisse verfügen. Diese sollen mindestens 50 ECTS-Punkte umfassen. Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen „Allgemeines Zivilrecht“ und „Vertragsrecht“ sollen nachgewiesen werden." (ZO §1(1a))

Aufgrund der Änderung der Zulassungsordnung hinsichtlich der juristischen Vorkenntnisse aus einem vorhergehenden Studium im Umfang von 50 ECTS-Punkten wurde das Modul 1 des Studiengangs "Unternehmensrecht" für diese Zugangsvoraussetzungen angepasst.

Das alte Modul hatte folgende Inhalte:

- 1 Einführung in das Studium
  - 1.1.1 Einführung in das Recht
  - 1.1.2 Gründungsmanagement
- 1.2 Handelsrecht (ausgewählte Bereiche)

Die ersten beiden Fächer sind mit den neuen Zugangsvoraussetzungen obsolet und wurden durch folgende ersetzt:

- 1 Internal and external Accounting
  - 1.1 Nationale und internationale Rechnungslegung
  - 1.2 Kostenrechnung / Kostenrechnungssysteme
  - 1.3 Handelsrecht (ausgewählte Bereiche)

Die Gewichtung und die ECTS-Punkteanzahl bleiben von dieser Änderung unberührt. Das ganze Modul wird nun durch eine Klausur mit der Dauer von 120 Minuten abgeprüft.

Die Kontaktzeit erhöht sich von acht auf zehn Zeitstunden.

Die Modulhandbücher wurden dementsprechend aktualisiert.

Damit ist das Modul "Internal and external Accounting" stimmig auf eine Themenstellung ausgerichtet und bereitet die Studierenden inhaltlich auf das Modul "Bilanz- und Steuerrecht" im dritten Semester vor.

8. Es ist nicht aufgezeigt worden, mit welchem Lehrangebot bei einer Zulassung unter Aufla-

III Appendix

2 Stellungnahme der Hochschule vom 22.03.2016 zur Wiederaufnahme

*gen bei Abschlüssen aus fachlich eng verwandten Bachelor-Studiengängen die Auflagen adäquat zu den Qualifikationszielen erfüllt werden können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Hierzu siehe die Ausführungen unter Punkt 5 dieses Antrags.

Anlagen:

1. Curricula
2. Gutachten zu den Fernlehrbriefen durch externe Experten
3. Überarbeitete Fernlehrbriefe
4. Modulhandbücher
5. Zulassungsordnung